OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-553390/29/FP/GSc**

Datum: **Linz, 27. August 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde der A__ gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 26.09.2025, GZ: BHPEN-2022-796916/16-FN, betreffend Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung (mitbeteiligte Partei: B__, vertreten durch C__) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert, dass dem Antrag der mitbeteiligten Partei vom 29.04.2025 nicht stattgegeben und die naturschutzrechtliche Bewilligung für das gegenständliche Vorhaben „Freiflächen PV-Anlage D" versagt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg (in Folge: belangte Behörde [bB]) vom 26.09.2025, GZ: BHPEN-2022-796916/16-FN, wurde der B__ (in Folge: mitbeteiligte Partei [mbP]) antragsgemäß die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Neuerrichtung und den Betrieb einer freistehenden Photovoltaikanlage (PV-Anlage) mit der Bezeichnung „Freiflächen PV-Anlage D" sowie aller der Erzeugung, Übertragung und Verteilung dienenden Hilfsbetriebe und Nebeneinrichtungen auf einem näher genannten Grundstück in der Gemeinde E__ nach Maßgabe der eingereichten Projektunterlagen und unter Vorschreibung von Auflagen erteilt.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die A__ (in Folge: Beschwerdeführerin [Bf]) mit Schriftsatz vom 21.10.2025 Beschwerde. Darin wird neben der Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt, den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass die naturschutzrechtliche Bewilligung versagt werde, in eventu den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheids an die bB zurückzuverweisen, in eventu den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben.

I.3. Mit Schreiben vom 28.10.2025 legte die bB die gegenständliche Beschwerde mitsamt zugehörigem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übermittelte der mbP mit Schreiben vom 04.11.2025 die gegenständliche Beschwerde mit der Möglichkeit, sich dazu binnen zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens zu äußern. Davon wurde mit Schreiben vom 20.11.2025 Gebrauch gemacht.

I.5. Dem Auftrag des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 17.12.2025 entsprechend erstattete der im verwaltungsgerichtlichen Verfahren beigezogene naturschutzfachliche Amtssachverständige (in Folge: ASV) mit Schreiben vom 02.02.2026 sein Gutachten.

I.6. Im Rahmen des Parteiengehörs nahmen die Bf mit Schreiben vom 10.03.2026 und die mbP mit Schreiben vom 24.03.2026 unter Vorlage eines naturschutzfachlichen Privatgutachtens Stellung zum Gutachten des naturschutzfachlichen ASV.

I.7. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat am 01.04.2026 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, an der zwei Vertreter der Bf, vier Vertreter der mbP in Begleitung ihrer Rechtsvertretung und der naturschutz-

fachlichen Privatsachverständigen (in Folge: PSV), eine Vertreterin der bB und der im verwaltungsgerichtlichen Verfahren beigezogene naturschutzfachliche ASV teilgenommen haben. Im Rahmen der Verhandlung wurden die bisher vorgelegten Gutachten (insb. des ASV und der PSV) sowie die Sach- und Rechtslage eingehend erörtert.

I.8. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 14.04.2026 wurde den Verfahrensparteien das Tonbandprotokoll zur Verhandlung vom 01.04.2026 zur Kenntnisnahme übermittelt.

I.9. In Replik darauf erstatteten die Bf mit Schreiben vom 14.04.2026 und die mbP mit Schreiben vom 22.04.2026 unter Vorlage eines Gutachtens einer PSV für PV-Anlagen und alternative Energietechnik weitere Stellungnahmen.

I.10. Im Rahmen des Parteiengehörs äußerte sich die Bf mit Schreiben vom 06.05.2026 zur Stellungnahme der mbP vom 22.04.2026. Die mbP erstattete mit Schreiben vom 27.05.2026 eine Stellungnahme zu den beiden Eingaben der Bf vom 14.04.2026 und vom 06.05.2026.

II. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

II.1. Mit Eingabe vom 29.04.2025 beantragte die F__ im Auftrag der mbP unter Vorlage von Projektunterlagen die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Neuerrichtung und den Betrieb einer freistehenden PV-Anlage mit der Bezeichnung „Freiflächen PV-Anlage D" sowie aller der Erzeugung, Übertragung und Verteilung dienenden Hilfsbetriebe und Nebeneinrichtungen im Gemeindegebiet von E__ [Antrag, ON 5]. Die F__ (konkret zwei namentlich genannte Vertreter) wurde von der mbP zur Antragstellung, zum Empfang von Bescheiden und zur Abgabe von Stellungnahmen im naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren betreffend das gegenständliche Projekt zeitlich befristet bis 31.12.2026 bevollmächtigt [undatierte Vollmacht, Beilage 1 zu ON 13 LVwG].

II.2. Die gegenständliche PV-Anlage soll auf einer Fläche von ca. 5,5 ha auf dem Grundstück Nr. aaa, KG G__, errichtet werden [Technische Projektbeschreibung, ON 5]. Die projektierten Ausgleichsflächen sowie die Spenderflächen (Wiesendrusch für die Ausgleichsflächen) befinden sich auf den Grundstücken Nrn. aaa, bbb und ccc, je KG G__ [Antragsunterlage „Maßnahmen- und Pflegekonzept für die ökologischen Begleitmaßnahmen und Ist-Zustand" von H__ vom 23.04.2025, in Folge: Antragsunterlage „Ökologische Begleitmaßnahmen", ON 5]. Die vorgenannten Grundstücke stehen im Alleineigentum der I__ [Grundbuch; DORIS]. Die I__ hat der Umsetzung des gegenständlichen Projekts auf den Grundstücken Nrn. aaa, bbb sowie Nrn. ddd, ccc und eee, je KG G__, zugestimmt [Zustimmungserklärung vom 25.03.2026, Beilage 2 zu ON 13 LVwG]. Für die

Inanspruchnahme des Grundstücks Nr. ccc, KG G__, auf dem ein kleiner Teil einer Ausgleichsfläche geplant ist, liegt keine Zustimmungserklärung vor.

Projektbeschreibung:

II.3. Die gegenständliche Freiflächen-PV-Anlage D soll neben und südlich der bestehenden Freiflächen-PV-Anlage J auf einer Teilfläche des Grundstücks Nr. aaa, KG G__, im Ausmaß von ca. 5,5 ha (in Folge auch: Vorhabensfläche, Projektfläche, Vorhabensbereich, Projektbereich) errichtet werden. Es handelt sich um eine netzgekoppelte PV-Anlage mit einer erwarteten Jahresproduktion von ca. 7.391 MWh pro Jahr. Der Projektbereich ist über den Bestandsweg und das Zufahrtstor im Norden erreichbar. Zudem ist auf der Vorhabensfläche ein unbefestigter Wiesenweg zwecks Erreichbarkeit der Wechselrichter vorgesehen, für dessen Errichtung weder ein Bodenaushub noch eine Schotterung erfolgt [Technische Projektbeschreibung, ON 5].

II.3.1. Die neu zu errichtende PV-Anlage umfasst 10.608 Module mit einer Modulfläche von insgesamt ca. 28.654 m² und mit einer Gleichstrom-Nennleistung von insgesamt ca. 6,577 MWp. Die Module werden über ein Gleichstrom-Verkabelungssystem mit den Strangwechselrichtern verbunden, die wiederum über eine Verkabelung mit den beiden neu zu errichtenden 8 kV Transformator-stationen verbunden sind. Zudem werden eine 8 kV Verkabelung zwischen den beiden Transformatorstationen, 17 Wechselrichter und eine 8 kV Schaltstation zwecks Verbindung der bestehenden PV-Anlage J mit der gegenständlichen PV-Anlage D errichtet [Technische Projektbeschreibung, ON 5].

II.3.2. Zum Befestigungssystem und zur Modulanordnung: Es kommt ein nach Süden ausgerichtetes Freiflächen-Montagesystem mit einer Neigung von 20° zur Anwendung. Die Anbindung zum Untergrund erfolgt über Profile aus verzinktem Stahl, die ca. 1,5 m bis zu ca. 2,5 m tief in die Erde gerammt werden. Die Tischgeometrie besteht aus zwei stehend angeordneten Modulen (Modullänge je 2,382 m), womit eine Modulreihe (inkl. Klemmspalte) eine Breite von 4,784 m aufweist. Es werden zwei verschiedene Modultische mit unterschiedlichen Längen gewählt (Modultisch 1 mit einer Länge von 29,98 m, Modultisch 2 mit einer Länge von 14,98 m). Die Moduloberkante besitzt eine maximale Höhe von 2,9 m, die tiefste Modulposition beträgt min. 0,8 m über dem Boden. Der Mindestabstand zwischen den Modulreihen beträgt 3 m in Südrichtung in der Ebene, der horizontale Abstand zwischen den einzelnen Modultischen beträgt 0,2 m [Technische Projekt-beschreibung, ON 5].
II.3.3. Zur Verkabelung: Die Kabelführung erfolgt direkt unter den Modulen entlang der Unterkonstruktion. Die Befestigung erfolgt mit Gitterrinnen des Systemherstellers, um Kabelkanäle unter den Modulen anzuordnen. Für alle Leitungen, die im Erdreich verlaufen, werden zusätzlich UV-beständige Kabel-schutzschläuche und/oder Rohre beim Übergang zwischen Luft- und Erdverlegung

eingesetzt, wodurch insb. ein Schutz bei etwaigen Mäharbeiten gegeben ist. Die im Erdreich geführten AC-Kabeltrassen auf der Projektfläche verlaufen überwiegend gebündelt entlang des zentralen, unbefestigten Wartungswegs innerhalb der Vorhabensfläche. Die Mittelspannungskabel nordöstlich der Projektfläche werden möglichst nahe am Waldbestand verlegt, um die Bestandswiese zu schonen. Für die Kabelverlegung werden Künetten errichtet. Die Kabel werden in einer Tiefe von min. 0,7 m (Nennspannung ≤ 1 kV) bzw. min. 0,8 m (Nennspannung > 1 kV ≤ 30 kV) und in einer ca. 40 - 60 cm breiten Künette verlegt. Die Künette erhält ein ca. 10 cm starkes Sandbett, in das das Kabel eingelegt und anschließend mit weiteren 10 cm Sand bedeckt wird. Die Künette wird mit dem zuvor entnommenen Aushubmaterial verfüllt und verdichtet [Technische Projektbeschreibung, ON 5].

II.3.4. Zum Zweck der Transformation der durch die PV-Anlage erzeugten Energie von 800 V auf die Mittelspannungsebene (kV) werden zwei begehbare Transformatorstationen im Norden der Projektfläche errichtet [Technische Projektbeschreibung, ON 5].

II.3.5. Die gegenständliche Freiflächen-PV-Anlage wird zur Gänze mit einem Maschendrahtzaun mit einer Maschenweite von 15 cm eingezäunt. Der Abstand zwischen der Geländeoberkante und der Zaununterkante beträgt ca. 15 - 20 cm. Die Projektfläche wird im östlichen Bereich teilweise von einer 220 kV-Freileitung der Austrian Power Grid (in Folge auch: APG) überspannt, wobei sich ein Mast dieser Freileitung nördlich der Vorhabensfläche auf demselben Grundstück und ein Mast südlich davon auf einem benachbarten Grundstück befindet [Technische Projektbeschreibung, ON 5].

II.3.6. Die Bauphase wird ca. 10 Monate in Anspruch nehmen, für die Rammungen werden ca. 2 bis 3 Wochen benötigt [Technische Projektbeschreibung, ON 5].

II.3.7. Als Ausgleich für die Errichtung der gegenständlichen PV-Anlage auf einer naturschutzfachlich hochwertigen Wiesenfläche (Vorhabensfläche) soll auf zwei derzeit artenarmen Wiesen im Nahbereich des Kraftwerks K__-E__ über einen Zeitraum von mehreren Jahren die Neuanlage von artenreichen, standortgerechten Wiesen mit autochthonen Pflanzenarten (mittels Wiesendrusch oder Mähgutübertragung) umgesetzt werden. Der dazu notwendige Wiesendrusch stammt von der Projektfläche sowie von einer anderen naturschutzfachlich hochwertigen Magerwiese im Nahbereich einer Ausgleichsfläche. In den Projektunterlagen wird die Planung und Umsetzung der Wiesenanlage ausführlich beschrieben und ein umfangreiches Pflegekonzept dargelegt [Antragsunterlage „Ökologische Begleitmaßnahmen", ON 5].

Projektgebiet (Landschaftsbild):

II.4. Das gegenständliche Projekt soll im Gemeindegebiet der Gemeinde E__ im Marchland umgesetzt werden, das von der Donau in West-Ost-Richtung geteilt ist. Das vom Vorhaben primär betroffene Grundstück Nr. aaa, KG G__, mit einem Flächenausmaß von insgesamt ca. 75 ha befindet sich in jenem kleineren Teil des Gemeindegebiets, der orografisch rechtsufrig (bzw. südlich) der Donau gelegen und hier gänzlich von niederösterreichischem Gebiet umgeben ist. Der mit Abstand größte Teil des Gemeindegebiets der Gemeinde E__ liegt hingegen linksufrig (bzw. nördlich) der Donau.

II.4.1. In der hier ca. 335 m breiten Donau befindet sich das Donaukraftwerk K__-E__ (ein Laufkraftwerk), dessen Bestand sich quer durch die Donau erstreckt. Das südlich des Kraftwerks gelegene Projektgebiet ist vom orografisch rechtsufrigen Uferabschnitt der Donau und dem dortigen Betriebsgebäude in Luftlinie ca. 300 m entfernt. Zwischen dem Vorhabensbereich und dem Kraftwerk bestehen ein Umspannwerk und südlich bzw. südwestlich davon die Freiflächen-PV-Anlage J, deren mit Photovoltaikelementen überbaute Fläche ca. 2,17 ha beträgt. Die bestehenden Anlagen und Gebäude dieses energiewirtschaftlich genutzten Geländes konzentrieren sich auf einer Fläche von insgesamt ca. 8,1 ha auf einem ca. 270 m breiten Geländestreifen südlich der Donau (ohne Berücksichtigung des im Flussbett bestehenden Laufkraftwerks).

Östlich des Umspannwerks und der PV-Anlage J befindet sich eine Freizeitanlage, die ein kleines Freibad (rechteckiges Schwimmbecken) mit Liegewiese und einigen Einzelbäumen, einen Tennisplatz, einen Fußballplatz (Rasenanlage) und sonstige kleinere Anlagen und Gebäude auf einem Gelände von ca. 1,5 ha umfasst. Zwischen dieser Anlage und dem Umspannwerk sowie der PV-Anlage verlaufen Gehölzstrukturen in Form kleiner Waldinseln bzw. breiter Heckenzüge, so dass vom Boden aus keine direkte bzw. nur eine sehr eingeschränkte Sichtbeziehung besteht.

II.4.2. Das gesamte Gelände, auf dem sich die vorgenannten Anlagen sowie ausgedehnte, durch Heckenstrukturen gegliederte Wiesenflächen und ufernahe Kleinwaldflächen befinden und auf dem die gegenständliche PV-Anlage neu errichtet werden soll, ist aufgrund des Verlaufs der Donau im Norden und des Verlaufs eines Nebenarms („Altarm") im Süden, der im Osten unterwasserseitig an die Donau anbindet, beinahe als „Inselfläche" zu bezeichnen (sog. „Kraftwerksinsel"). Nur am Westende dieser Fläche bindet der Altarm nicht direkt an die Donau an, da hier eine ca. 190 m breite Landbrücke vorhanden ist, die ebenso von mosaikartig ineinandergreifenden Wald- und Wiesenflächen bestanden ist. Zwischen diesem (beinahe) Insel- und Landbrückenbereich verläuft uferparallel der Donau-Radweg bis zum Kraftwerk, wo er dieses bogenförmig umspannt und in diesem Abschnitt zwischen dem Umspannwerk und der bestehenden PV-Anlage

geführt wird, bevor er östlich des Kraftwerks in die dem Kraftwerk zuführende Straße einmündet und nach deren Querung wieder uferparallel flussabwärts weitergeführt wird.

Der gesamte, inselartige Landbereich inklusive der Landbrücke im Westteil des Geländes erstreckt sich auf einer Fläche von ca. 140 ha bei einer Längserstreckung in West-Ost-Richtung von ca. 2,8 km und einer maximalen Breite von ca. 750 m. Der nicht bebaute bzw. durch Infrastruktureinrichtungen versiegelte (oder teils geschotterte) Flächenanteil der „Kraftwerksinsel" zwischen der Donau und dem Altarm ist großflächig von Wiesenflächen bedeckt, die annähernd rechteckig bzw. großteils symmetrisch durch Heckenzüge und auch mehrere Kleinwaldflächen in sich gegliedert sind. Es handelt sich hier großteils um sekundär nach dem Kraftwerksbau entstandene Wiesen.

II.4.3. Gemäß der naturschutzfachlichen Raumgliederung von Oberösterreich befindet sich das Projektgebiet sowie dessen gesamtes zum Bundesland Oberösterreich gehörendes Umland im rechtsufrigen Geländebereich der Donau in der naturschutzfachlichen Raumeinheit „L__" und in deren Untereinheit „Rezente Austufe der Donau". Bei dieser Raumeinheit handelt es sich um die große, ebene Beckenlandschaft an der oberösterreichischen Donau östlich von Mauthausen, deren südlicher Teil sich auf das Landesgebiet von Niederösterreich erstreckt. Die Schotterterrassen des Flusses weisen nur geringe Höhenunterschiede von ca. 2 - 3 m auf. Die Donau als zentrales Landschaftselement wird in diesem Flussstreckenabschnitt naturfern genutzt und ist durchgängig verbaut, die Ufer sind weitgehend mit Blocksteinsicherungen verbaut. Naturnahe Uferabschnitte sind selten und wo vorhanden, sehr kleinräumig. Die Austufe weist eine Breite von 1 - 2 km auf. Landschaftscharakteristisch sind hier teils ausgedehnte Auwälder und in Auwald-Randlagen auch teilweise bäuerliche Kulturlandschaftsreste mit enger Verzahnung von Wald- und Agrarlandschaftsbereichen. Die Niederterrasse und äußere Randzone der Austufe sind generell waldarm (Waldanteil ca. 10 %). Es dominiert Ackerbau, jedoch nur wenig Grünland. Lokal gibt es noch bäuerliche Kulturlandschaftsreste mit Obstbaumwiesen und Einzelbäumen. Naturschutzfachlich bedeutsam sind in dieser Raumeinheit kleinflächig Reste von Halbtrockenrasen mit seltenen Arten, v.a. an Böschungen.

Die naturschutzfachlichen Leitbilder für Oberösterreich legen für diese Raumeinheit und insbesondere für die vom Projektantrag betroffene Unterraumeinheit u.a. fest (projektrelevante Teilaspekte):

- Sicherung und Entwicklung des Donauauen-Grünzuges
  - Die nahezu durchgehend geschlossene und siedlungsfreie Grünzone entlang der Donau ist ein landschaftsbestimmendes Charakteristikum im L__. Der Donauauen-Grünzug ist die wesentlichste Leitstruktur des L__. Gefährdung: Durch zunehmende, nicht standortgerechte forstwirtschaftliche Nutzung, Zerschneidungen und Intensivierung verschiedenster Nutzungen.

- Die aus naturschutzfachlicher Sicht hochwertigsten Lebensräume sind hier die Magerwiesen und Halbtrockenrasen auf der Terrassen-Böschung.

[Gutachten des naturschutzfachlichen ASV Mag. M__ vom 02.02.2026, in Folge: ASV-Gutachten, ON 6 LVwG]

Eingriff in ESG „L__-Nord":

II.5. Das Projektgebiet ist beinahe vollständig von einem Teilabschnitt des Europaschutzgebiets „L__-Nord" (in Folge auch: ESG) umgeben. Der minimalste Abstand der Projektfläche zum ESG beträgt in Luftlinie ca. 60 m im Osten; im Norden beläuft sich der Abstand auf ca. 280 m, im Süden auf ca. 150 m.

Das Schutzgebiet wird vom gegenständlichen Projekt nicht physisch berührt, weshalb eine unmittelbare Beeinträchtigung der im ESG geschützten natürlichen Lebensräume sowie (des Erhaltungszustands) der geschützten aquatischen Tierarten (Fischarten) und deren aquatische Lebensräume aus fachlicher Sicht ausgeschlossen werden kann.

Darüber hinaus ist aufgrund der randlichen Lage und der vergleichsweisen Kleinflächigkeit des Projektgebiets in Relation zum Flächenausmaß des ESG mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen, dass die Realisierung des gegenständlichen Vorhabens (auch im Zusammenwirken mit den vorhandenen anthropogenen Vorbelastungen) eine naturschutzfachlich relevante Schädigung oder Verschlechterung der Erhaltungszustände der sonstigen faunistischen Schutzgüter (Biber, Fischotter, Bachsteinfledermaus, Mopsfledermaus, Nördlicher Kammmolch und Scharlachkäfer), die mitunter vereinzelt im Nahbereich der Projektfläche (außerhalb ihrer im ESG gelegenen geschützten Lebensräume) präsent sein könnten, bewirkt [ASV-Gutachten, ON 6 LVwG].

Eingriff in naturschutzrechtliche Schutzgüter:

II.6. Das gegenständliche Grundstück ist im geltenden Flächenwidmungsplan der Gemeinde als Grünland – Sonderausweisung Photovoltaikanlage ausgewiesen; ein Bebauungsplan ist nicht vorhanden. Der Projektbereich liegt außerhalb einer geschlossenen Ortschaft [DORIS; ASV-Gutachten, ON 6 LVwG].

Landschaftsbild:

II.6.1. Das Landschaftsbild im gegenständlichen Projektraum (siehe dazu auch Punkt II.4.) wird zweierlei geprägt:

Im Norden der „Kraftwerksinsel" ist das Landschaftsbild durch die technischen Anlagen und (zumeist) zugehörigen Gebäude und Bauwerke im Nahbereich des Kraftwerks K__-E__ (einschließlich des kleinen Freizeitgeländes und des

Umspannwerks) sowie durch die nördlich an die Vorhabensfläche angrenzende Freiflächen-PV-Anlage J anthropogen vorbelastet. Die Wahrnehmbarkeit dieser Anlagen hängt stark vom Standort und von der Blickrichtung des Betrachters ab, da das umgebende Gelände Gehölzstrukturen, Kleinwaldflächen, Heckenzüge sowie Baumgruppen bzw. Einzelbäume und dazwischen liegende Wiesenflächen in unterschiedlicher Ausrichtung, Höhenerstreckung und Fläche aufweist. Die im unmittelbaren Nahbereich landschaftsprägende Wirkung der vorgenannten Anlagen reduziert sich sukzessive mit zunehmender Entfernung zur anthropogen vorbelasteten Fläche (insb. in Richtung Süden) und ist von vielen entfernteren Standorten aus infolge der, durch die zwischen den Betrachter und die Anlagen tretenden Gehölzstrukturen bewirkten Sichtschutzwirkung nicht mehr wahrnehmbar. Eine solche sichtverschattende Wirkung entfalten die Gehölzstrukturen aber nicht für die, die Vorhabensfläche im Osten querende Hochspannungsleitung.

Abgesehen von der anthropogen vorbelasteten Fläche wird das Landschaftsbild auf der „Kraftwerksinsel" zu einem überwiegenden Teil weitläufig durch zumeist artenreiche, segmentiert angeordnete und unbebaute Wiesenflächen und diese begrenzenden, sie teils auch umschließenden Gehölzbestände geprägt. In dieser kleinteilig strukturierten, naturnahen Kulturlandschaft gibt es mit Ausnahme einiger unversiegelter Geh- bzw. Fahrwege (Donauradweg, Gehweg entlang des nördlichen Ufers des Altarms, befahrbarer Weg entlang der nördlichen Grenze der Projektfläche) kaum bauliche Objekte (etwa ein hölzerner Jagdstand auf der Vorhabensfläche) oder sonstige, im Landschaftsbild signifikant in Erscheinung tretende Anlagen anthropogenen Ursprungs. Der Kulturlandschaftscharakter wird durch natürlich erscheinende Biotopstrukturen, wie inselartige Geländebereiche im Altarm der Donau und teils naturnahe (aber auch forstlich geprägte) Gehölzbestände, sowie kleinräumig durch ein ca. 190 m langes und bis zu ca. 46 m breites Stillgewässer unmittelbar östlich der Projektfläche (von dieser aber durch einen schmalen Gehölzsaum optisch abgeschirmt) ergänzt [ASV-Gutachten, ON 6 LVwG; Gutachten der naturschutzfachlichen PSV Dipl.-Ing. Dr. N__ vom 27.03.2026, in Folge: PSV-Gutachten, Beilage 3 zu ON 24 LVwG].

II.6.2. In das zuvor beschriebene Landschaftsbild wird mit der Realisierung des gegenständlichen Projekts dahingehend eingegriffen, dass auf einer derzeit unbebauten Wiesenfläche, auf der unregelmäßig verteilt ca. 20 Einzelbäume von kleinerer bis mittlerer Größe stocken, im Ausmaß von ca. 5,5 ha eine Freiflächen-PV-Anlage mitsamt der zugehörigen (oberirdischen) Anlagen errichtet wird.

II.6.2.1. Im Nahbereich sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild von den Blickrichtungen abhängig. In der Sichtachse Nord-Süd ist das gegenständliche Projekt einerseits als nachvollziehbare Erweiterung einer bestehenden Freiflächen-PV-Anlage wahrnehmbar, da beide PV-Anlagen (mit einer Gesamtfläche von sodann ca. 7 ha) optisch eine Einheit bilden. Andererseits wird zugleich der auf der

Vorhabensfläche wahrnehmbare Offenlandcharakter einer bisher unbebauten, von Gehölzbeständen umgebenen Wiesenfläche großflächig durch ein von technischen Bauelementen geprägtes Bild vollständig ersetzt und damit die bestehende Bebauungsachse (Kraftwerk, Gebäudebestand, PV-Anlage J) quer durch den gegenständlichen naturnahen Kulturlandschaftsraum der „Kraftwerksinsel" optisch deutlich wahrnehmbar erweitert, sodass in diesem Teilabschnitt nur im südlichen Bereich ein ca. 250 m breiter, unbebauter Streifen (Aufforstungs- und Waldflächen) verbleibt.

Aus landschaftsschutzfachlicher Sicht wird mit der flächigen Überbauung und der Einzäunung des Projektbereichs ein Betriebsareal und die damit verbundene „Trennwirkung" im lokalen Landschaftsbild optisch wirksam zu Lasten der dieses peripher umgebenden naturnahen Kulturlandschaft erweitert, womit der im gegenständlichen Teilabschnitt der „Kraftwerksinsel" bisher (durch die Projektfläche) verbliebene Offenlandcharakter verloren geht. Im Nahbereich in der Nord-Süd-Sichtachse wird daher das Landschaftsbild aus fachlicher Sicht trotz der anthropogenen Vorbelastung erheblich beeinträchtigt [ASV-Gutachten, ON 6 LVwG].

Die Wahrnehmbarkeit des gegenständlichen Vorhabens von Blickpunkten im Osten und im Westen der Projektfläche ist im Nahbereich aufgrund des durch die vorhandenen Gehölzstrukturen bewirkten Sichtschutzes insb. im Sommerhalbjahr (Belaubung der Gehölze) stark eingeschränkt bzw. nicht gegeben, weshalb das lokale Landschaftsbild in dieser Sichtachse aus fachlicher Sicht keine relevante Beeinträchtigung erfährt [ASV-Gutachten, ON 6 LVwG; PSV-Gutachten, Beilage 3 zu ON 24 LVwG].

II.6.2.2. In der Fernwirkung wird das Projekt aufgrund des ebenen Geländes der Vorhabensfläche und der sichtverschattenden Wirkungen der umgebenden, ausreichend hohen Gehölzbestände grundsätzlich nur sehr eingeschränkt einsehbar sein, wobei dies – wie im Nahbereich – auch von der Belaubung der Gehölze und sohin von der Jahreszeit abhängt. Eine Einsehbarkeit ist zumindest von Teilbereichen des höher gelegenen Geländebereichs auf niederösterreichischem Landesgebiet gegeben. Von solchen erhabenen Standorten oder von der Luft aus ist die durch das gegenständliche Vorhaben verstärkte landschaftliche Überprägung der Landfläche der „Kraftwerksinsel" durch die Präsenz großflächiger elektrotechnischer Anlagen deutlich wahrnehmbar [ASV-Gutachten, ON 6 LVwG].

Naturhaushalt:

II.6.3. Auf der „Kraftwerksinsel" wurden im Rahmen der Biotopkartierungen des Amtes der Oö. Landesregierung (Oö. Naturschutzdatenbank) 15 Flächen mit einem Ausmaß von insgesamt 60,79 ha kartiert. Von dieser Gesamtfläche wurden 36,7 ha als „besonders hochwertige Biotopflächen" (8 kartierte Flächen), 16,47 ha als

„hochwertige Biotopflächen" (3 kartierte Flächen) und 7,62 ha als „erhaltenswerte Biotopflächen" (4 kartierte Flächen) bewertet [ASV-Gutachten, ON 6 LVwG]. Nach den Biotopkartierungen (Erhebungen im Mai 2023) kann im Projektbereich zwischen einer größeren westlichen und einer kleineren östlichen Teilfläche unterschieden werden [Antragsunterlage „Ökologische Begleitmaßnahmen", ON 5; ASV-Gutachten, ON 6 LVwG; PSV-Gutachten, Beilage 3 zu ON 24 LVwG].

II.6.3.1. Die westliche größere Teilfläche des Vorhabensbereichs im Ausmaß von ca. 4,2 ha (Nr. OEKF12385 in der Oö. Naturschutzdatenbank bzw. Wiesenfläche Nr. 208) ist nach dem System der Oö. Biotopkartierung dem Biotoptyp der „Tieflagen-Magerwiese" (Wertstufe: „hochwertig") und nach der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen Österreichs dem Biotoptyp „Frische basenreiche Magerwiese der Tieflagen" (Wertstufe: „hoch") zugeordnet. Diese Biotoptypen sind nach der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen Österreichs für den betroffenen Naturraum „Nördliches Alpenvorland" als „vom Aussterben bedroht" und für Österreich als „stark gefährdet" eingestuft. Den Vorgaben für die Biotopkartierung entsprechend wird die sehr blütenreiche Fläche aufgrund ihrer Großflächigkeit und des Orchideenvorkommens als „hochwertige Biotopfläche" eingestuft. Die Wiesenfläche wird dem FFH-Lebensraumtyp „6510 – Magere Flachlandmähwiesen" (mit einem Gesamt-Erhaltungszustand „B") zugeordnet [Antragsunterlage „Ökologische Begleitmaßnahmen", ON 5; Oö. Naturschutzdatenbank; ASV-Gutachten, ON 6 LVwG].

Die gegenständliche Wiesenfläche ist großteils heterogen und weist (zum Erhebungszeitpunkt) 69 unterschiedliche Pflanzenarten auf. Auf der Fläche wechseln sich typische Salbei-Glatthafer-Wiesenbereiche (Glatthafer, Flaumhafer, Wiesen-Margerite, Wiesen-Salbei) mit eher niedrigwüchsigen Bereichen mit viel Klee und Klappertopf und mit kräuterärmeren Bereichen mit dichter Obergrasschicht (bestehend aus Glatthafer, Flaumhafer, Rotschwingel und Wiesen-Goldhafer) ab. An Kräutern finden sich sowohl Arten der Fettwiesen als auch der Magerwiesen, wobei häufig Wiesen-Salbei, Kleiner Klappertopf, Knolliger Hahnenfuß, Wiesen-Margerite, Acker-Witwenblume, Echtes Labkraut, Wirtgen-Labkraut, Gemeiner Wirbeldost, Wilde Möhre, Frühlings-Segge, Wiesen Glockenblume, Blaugrüne Segge und teilweise Aufrechte Trespe vorkommen. Die Fläche ist sehr moosreich. Das lokal massenhafte Auftreten von Feld-Klee und Faden-Klee ist auf einen stellenweise Engerlingbefall vor einigen Jahren zurückzuführen. Die Wiesenfläche wird von einem lockeren Einzelbaumbestand (Linden, Obstgehölze und Walnuss, etc.) und einigen Gebüschen durchsetzt.
Im Zuge der Erhebungen für die Biotopkartierung am 11.05.2023 und am 23.05.2023 wurden am westlichen Rand der Wiesenfläche min. 9 Exemplare des Helm-Knabenkrauts (Orchis militaris) und im zentralen Bereich 2 Exemplare einer Hybridform von Dreizähnigem Knabenkraut und Brand-Knabenkraut (Neotinea tridentata x Neotinea ustulata) vorgefunden. Diese (in Oberösterreich vollkommen geschützten) Orchideenarten sind sowohl in der Österreichischen als auch der

Oberösterreichischen Roten Liste als „stark gefährdet" (Orchis militaris) bzw. als „vom Aussterben bedroht" (Neotinea ustulata und Neotinea tridentata) eingestuft [Antragsunterlage „Ökologische Begleitmaßnahmen", ON 5; Oö. Naturschutzdatenbank; ASV-Gutachten, ON 6 LVwG; PSV-Gutachten, Beilage 3 zu ON 24 LVwG]. Das Vorkommen der (beiden Exemplare der) Orchideen-Hybridform konnte bei einer Nachschau im Mai 2024 im Gegensatz zum Helm-Knabenkraut nicht bestätigt werden [Antragsunterlage „Ökologische Begleitmaßnahmen", ON 5]. Viele Orchideenarten können selbst bei Erhebungen zur geeigneten Jahreszeit nicht gänzlich oder mitunter gar nicht erfasst werden, da deren Austrieb jährlich von den jeweiligen Rahmenbedingungen (Temperatur, Feuchtigkeit, etc.) abhängt. Oberirdisch nicht ausgetriebene Individuen können daher trotzdem vital unterirdisch vorhanden sein, aber zum Zeitpunkt der Erhebung nicht erfasst werden [Antragsunterlage „Ökologische Begleitmaßnahmen", ON 5; ASV-Gutachten, ON 6 LVwG].

II.6.3.2. Die östliche kleinere Teilfläche des Vorhabensbereichs im Ausmaß von ca. 2,1 ha (Nr. OEKF12386 in der Oö. Naturschutzdatenbank bzw. Wiesenfläche Nr. 214) ist nach dem System der Oö. Biotopkartierung dem Biotoptyp der „Tieflagen-Magerwiese" (Wertstufe: „Entwicklungsfähige Biotopfläche mit hohem Entwicklungspotenzial") und nach der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen Österreichs dem Biotoptyp „Frische, artenreiche Fettwiese der Tieflagen" (Wertstufe: „gering") zugeordnet. Diese Biotoptypen sind nach der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen Österreichs für den betroffenen Naturraum „Nördliches Alpenvorland" als „stark gefährdet bis gefährdet" und für Österreich als „gefährdet" eingestuft. Den Vorgaben für die Biotopkartierung entsprechend wird die blütenreiche Fläche mangels floristischer Besonderheiten und unter Außerachtlassung des künftigen Entwicklungspotenzials als „erhaltenswerte Biotopfläche" eingestuft. Die Wiesenfläche wird als Potenzialfläche für den FFH-Lebensraumtyp „6510 – Magere Flachlandmähwiesen" gewertet [Antragsunterlage „Ökologische Begleitmaßnahmen", ON 5; Oö. Naturschutzdatenbank; ASV-Gutachten, ON 6 LVwG].

Es handelt sich gegenständlich um eine infolge Umbruchs und Neueinsaat (bedingt durch einen Engerlingbefall vor einigen Jahren) ruderalisierte Wiesenfläche, die (zum Erhebungszeitpunkt) 61 unterschiedliche Pflanzenarten aufweist. Die Grasnarbe ist lückig und der Gräseranteil an der Vegetation untergeordnet. Die spärlich vorhandene Obergrasschicht ist vom Wiesen-Schwingel dominiert. In der ebenfalls lückig ausgebildeten Untergrasschicht dominiert Wiesen-Rispengras, weiters kommen regelmäßig Rotschwingel und Rotes Straußgras sowie stellenweise Frühlings-Segge vor. Weitere Indikatoren für vorangegangene Störungen (insb. durch den Umbruch und die Neueinssat) sind die nahezu fehlende Moosschicht und das stellenweise massenhafte Auftreten von Wiesen-Margarite, Hopfenklee, Feld-Klee und Faden-Klee. Die nach dem Umbruch eingesäte Luzerne ist weiterhin regelmäßig vorhanden. Darüber hinaus finden sich viele Arten der Fett- und

Magerwiesen, deren Vorkommen oft nur punktuell oder aber im Vergleich zur natürlichen Deckung stark überhöht sind. Häufige Kräuter sind Rotklee, Acker-Witwenblume, Kleiner Klappertopf und Wiesen-Flockenblume. Durch die sehr lückige Grasnarbe infolge der Störung konnte sich der Neophyt Einjahres-Feinstrahl stark ausbreiten. Orchideenvorkommen wurden bisher keine nachgewiesen [Antragsunterlage „Ökologische Begleitmaßnahmen", ON 5; Oö. Naturschutzdatenbank; ASV-Gutachten, ON 6 LVwG]. Die Reetablierung eines standortgerechten Artenspektrums infolge natürlicher Sukzession nach einem Umbruch und einer Neueinsaat nimmt aus fachlicher Sicht mehrere Jahre in Anspruch, insb. dann, wenn bei der Neueinsaat nicht bereits gezielt darauf Bedacht genommen worden ist [ASV-Gutachten, ON 6 LVwG].

II.6.3.3. Beide Wiesenflächen im Projektbereich stellen artenreiche Standorte mit jeweils über 60 verschiedenen Gefäßpflanzenarten (bzw. „Blütenpflanzen") dar, wobei allenfalls zusätzlich vorkommende Kryptogamenarten (Moose, Flechten, Algen) und Pilzarten bei den Biotopkartierungen nicht erhoben wurden. Angesichts dieser Artenvielfalt und des (bei der Bewertung in der Biotopkartierung unberücksichtigt gebliebenen) hohen Entwicklungspotenzials der kleineren östlichen Wiesenfläche ist aus naturschutzfachlicher Sicht der gesamte Projektbereich als hochwertig zu qualifizieren [ASV-Gutachten, ON 6 LVwG].

II.6.4. Beim projektierten Eingriff in den zuvor beschriebenen Naturhaushalt werden die Baumaßnahmen unter möglichster Schonung des Bodens und der Grasnarbe durchgeführt sowie sämtliche Zufahrten, Arbeits- und Lagerflächen auf das geringste mögliche räumliche Ausmaß beschränkt. Vor Baubeginn wird der westliche Randbereich der Projektfläche mit dem Orchideenvorkommen des Helm-Knabenkrauts sichtbar markiert und (mit einem Bauzaun oder mit Holzplanken) abgesperrt, um eine Befahrung mit Fahrzeugen zu verhindern; auch die Lagerung von Erdreich erfolgt nicht in unmittelbarer Nähe zu den angrenzenden Gehölzbeständen. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird anhand des Ausmaßes der Schädigung der Grasnarbe geprüft, ob die Rekultivierung der Projektfläche durch natürliche Sukzession zu erwarten ist. Sollte dies nicht der Fall sein, wird die Rekultivierung durch Ausbringen von Wiesendrusch oder von REWISA-zertifiziertem Saatgut unterstützt. Die rekultivierte Vorhabensfläche soll in weiterer Folge ohne Düngung entweder durch extensive Mahd (durch Kleintraktor oder Motorsense unter Abtransport des Mähguts) oder durch Beweidung mit Schafen dauerhaft erhalten werden. Die den Projektbereich umgebenden Heckenzüge und Gehölzbestände sowie der zwischen der Einzäunung der Projektfläche und der Gehölze bestehende ca. 10 m breite Wiesenstreifen („Pufferstreifen"), in dessen westlichem Bereich das Orchideenvorkommen des Helm-Knabenkrauts besteht, sollen dauerhaft erhalten und extensiv gepflegt werden [Antragsunterlage „Ökologische Begleitmaßnahmen", ON 5].

II.6.5. Mit der Realisierung des gegenständlichen Projekts wird auch bei möglichst schonender Vorgehensweise (siehe Punkt II.6.3.4.) die Projektfläche und deren artenreicher Vegetationsbestand in der Bauphase großflächig vorübergehend (insb. Befahrung mit Baumaschinen) und nach Abschluss der Bauarbeiten punktuell dauerhaft (insb. im Bereich der Untergrundbefestigungen der Modultische und der begehbaren Transformatorstationen) physisch beeinträchtigt [ASV-Gutachten, ON 6 LVwG].

II.6.6. Die Errichtung der PV-Anlage mit einer Gesamtmoduloberfläche im Ausmaß von 28.654 m² führt zu einer dauerhaften Änderung der bisherigen Standortbedingungen [ASV-Gutachten, ON 6 LVwG; PSV-Gutachten, Beilage 3 zu ON 24 LVwG]. Die Pflanzenarten auf der Vorhabensfläche sind an die Bedingungen einer bisher unbeschatteten Fläche, insb. an den hohen verfügbaren Lichtgenuss, angepasst (überwiegendes Vorkommen lichtbedürftiger Arten). Mit der vom Sonnenstand abhängigen Beschattung durch die Module der PV-Anlage werden sich auf den davon betroffenen Flächen die Lichteinstrahlung bzw. der verfügbare Lichtgenuss reduzieren sowie die Temperatur und die Feuchtigkeitsverhältnisse (verzögertes Antrocknen der Flächen nach Durchfeuchtung im Starkregenfall) ändern. Im Niederschlagsfall sind anstelle einer bisher großteils flächigen Durchfeuchtung des Bodens in den überschirmten Bereichen geringere Wassermengen (sowie kein unmittelbares Versickern in den Wurzelraum) und an den „Traufen" der schräg gestellten PV-Paneele eine Abflusskonzentration und verstärkte (lokale und temporäre) Durchfeuchtung des Bodens zu erwarten. Bei großen Niederschlagsmengen ist weiterhin von einer flächigen Durchfeuchtung auszugehen [ASV-Gutachten, ON 6 LVwG].

Die Änderung der Standortbedingungen und damit des Mikroklimas insb. in den überschirmten Bereichen der Projektfläche führt zu einer anthropogen verursachten Veränderung nicht nur der Vegetationsstruktur (zulasten einiger vorhandener, weniger anpassungsfähiger, aber auch zugunsten anderer [mitunter noch nicht vorhandener] Pflanzenarten), sondern auch der Fauna [ASV-Gutachten, ON 6 LVwG; PSV-Gutachten, Beilage 3 zu ON 24 LVwG], insb. der Insektenfauna. Da Insekten in enger Korrelation zur Vegetation stehen, wirken sich geänderte Standortbedingungen auch auf diese aus, wobei insb. stark spezialisierte Insektenarten besonders betroffen sind [ASV-Gutachten, ON 6 LVwG].

Aus fachlicher Sicht ist nicht auszuschließen, dass mit den geänderten Standortbedingungen den im Projektbereich nachgewiesenen stark gefährdeten bzw. vom Aussterben bedrohten Orchideenarten die existenzielle Grundlage entzogen wird [ASV-Gutachten, ON 6 LVwG].

Mit der Umsetzung des gegenständlichen Projekts werden Bereiche der Vorhabensfläche insb. in der Bauphase physisch beansprucht und die langjährig gegebenen Standortbedingungen maßgeblich zulasten der auf diese Bedingungen

angepassten Vegetation und Insektenfauna, insb. für die weniger anpassungsfähigen Arten, maßgeblich verändert [ASV-Gutachten, ON 6 LVwG; PSV-Gutachten, Beilage 3 zu ON 24 LVwG]. Mit dieser Veränderung wird nicht eine landwirtschaftliche Nutzfläche oder eine artenarme Wiesenfläche aufgewertet, sondern in eine bereits etablierte artenreiche, gesamtheitlich hochwertige Wiesenfläche eingegriffen, weshalb der Naturhaushalt aus fachlicher Sicht erheblich geschädigt wird. Dies auch vor dem Hintergrund, dass der Erfolg bzw. die Wirkung der projektierten (langfristigen) Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (siehe Punkt II.6.3.4.) von zahlreichen mitunter nicht beeinflussbaren Faktoren abhängt und nicht gesichert ist sowie, dass die Erhaltungspflege für die – in ungewisser Qualität rekultivierte – Vorhabensfläche nur in eingeschränktem Ausmaß wirksam sein wird (extensive Mahd nur auf erreichbaren Flächen zwischen den Anlagenteilen möglich bzw. Beweidung mit Schafen ohne Pflegemahden nicht ausreichend) [ASV-Gutachten, ON 6 LVwG].

II.6.7. Den beiden Wiesenflächen im Projektbereich kommt angesichts der hohen Artenvielfalt und des künftigen hohen Entwicklungspotenzials (insb. der kleineren östlichen Fläche hin zu einer besonders hochwertigen Wiesenfläche, wie offenkundig vor dem Engerlingbefall) gesamtheitlich eine hohe naturschutzfachliche und ökologische Bedeutung zu. Die Vorhabensfläche fügt sich damit in einen weitläufigen (ursprünglich im Zuge der geländegestaltenden Baumaßnahmen betreffend das Kraftwerk K__-E__ entstandenen) Magerwiesenkomplex ein, der sich über weite Teile der Offenflächen der „Kraftwerksinsel" erstreckt. Bei diesem Magerwiesenareal handelt es sich um die größte zusammenhängende Fläche an mageren Flachlandmähwiesen im Zentralraum Oberösterreichs. Aus naturschutzfachlicher und aus ökologischer Sicht kommt diesem Magerwiesenkomplex angesichts seiner Großflächigkeit und Qualität (der Vegetationseinheiten) eine überregionale Bedeutung im Bundesland Oberösterreich hinsichtlich des Arten- und Lebensraumschutzes zu. Aus fachlicher Sicht ist die möglichst ungestörte Sicherung der wenigen in Österreich noch verbliebenen, artenreichen Magerrasenstandorte (von jeweils standorts- und bewirtschaftungsabhängigen unterschiedlichen Ausprägungen) geboten [Gutachten des naturschutzfachlichen ASV Mag. Moser vom 05.06.2025, ON 6; ASV-Gutachten, ON 6 LVwG].

Von den ein- und zweimahdigen Wiesen, zu denen die gegenständliche Projektfläche gehört, sind in Oberösterreich seit 1956 ca. 91,5 % bzw. ca. 34.000 ha verschwunden. Derartige Wiesen weisen im Regelfall eine sehr hohe Artenvielfalt auf (insb. Gefäßpflanzen) und zählen zu den artenreichsten Wiesenstandorten in den verschiedenen Ausprägungsformen. Viele der Pflanzenarten, die inzwischen entweder schon ausgestorben sind oder aber akut vom Aussterben bedroht sind, sowie damit einhergehend auch die darauf spezialisierte (Insekten-)Fauna sind auf solche Standorte angewiesen. Der Rückgang von Flachland-Mähwiesen trägt massiv zur Gefährdung der Artenvielfalt in Oberösterreich bei [Verhandlungs-

protokoll 08.04.2026 ASV, ON 16 LVwG; Artikel „Über den Niedergang der bunten Wiesen in Oberösterreich – ein Situationsbericht", Beilage 3 zu Verhandlungsprotokoll, ON 16 LVwG; ASV-Gutachten mHa BOKU-„Analyse der Auswirkungen von Photovoltaikanlagen auf Biodiversität und Berücksichtigung der vielfältigen naturräumlichen Standortvoraussetzungen in Österreich", ON 6 LVwG; Oö. Photovoltaikstrategie 2030, Beilage 1 zu Verhandlungsprotokoll, ON 16 LVwG].

Sonstige Feststellungen:

II.7. Für das gegenständliche Vorhaben wurde mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 23.01.2026, GZ: AUWR-2025-117762/37-Li/Br, unter Spruchpunkt A. die elektrizitätsrechtliche Bewilligung erteilt.

II.8. In Österreich gibt es sieben Netzebenen, in denen – nach Anlagengröße aufgeteilt – Anlagen angeschlossen werden können. Die Netzebenen 1 und 2 werden in Österreich von der APG gestellt und betrieben, die darunter liegenden Netzebenen zumeist von lokalen Netzbetreibern. Infolge des forcierten Ausbaus an erneuerbarer Energie kommt es insb. auf den niedrigeren Netzebenen mangels Kapazität bereits zu Engpässen und Ablehnung von Netzanschlussanfragen. In vielen Fällen ist ein Netzanschluss erst nach Netzausbau möglich, wobei Netzausbaupläne teilweise mit jahrelangen Wartezeiten einher gehen. Die gegenständliche PV-Anlage wird direkt an die Eigenbedarfsanlage des Donaukraftwerks K__-E__ und damit an das Höchstspannungsnetz der APG (Netzebene 1) angeschlossen. Die Möglichkeit, eine PV-Anlage direkt in das Höchstspannungsnetz der APG einzubinden, ist im österreichischen Energiesystem aus fachlicher Sicht nahezu einzigartig. Während in der Region auf den niedrigeren Netzebenen bereits keine freien Kapazitäten mehr vorhanden sind (Umspannwerke Mauthausen und Baumgartenberg), bietet der gegenständliche Standort einen vollwertigen und sofort nutzbaren Netzzugang [Gutachten der PSV für Photovoltaik-Anlagen vom 21.04.2026, in Folge auch: PV-Anlagen-Gutachten, Beilage 5 zu ON 22 LVwG]. Mit der unmittelbaren Einbindung in das Höchstspannungsnetz werden zusätzliche – mitunter zu Engpässen führende und mit anderen Projekten konkurrierende – Belastungen für das (bereits teilweise überlastete) regionale Verteilernetz vermieden [Stellungnahme mbP 22.04.2026, ON 22 LVwG].

II.9. Die Projektfläche liegt unmittelbar am Einspeisepunkt des Eigenbedarfsnetzes des Donaukraftwerks K__-E__. Für die Einspeisung ist daher nur ein kurzer Kabelweg notwendig, was die Übertragungsverluste minimiert und die Effizienz und Betriebssicherheit deutlich erhöht [Stellungnahme mbP 22.04.2026, ON 22 LVwG]. Der Netzzugang kann auch von weiter entfernt gelegenen Standorten genutzt werden. Bei der Wahl eines anderen, in naturschutzfachlicher Sicht weniger erhaltenswerten Standorts auf der „Kraftwerksinsel" würden sich mit zunehmender Distanz zum vorgesehenen Einspeisepunkt die Kabellänge, der Kabeldurchmesser (zwecks Reduktion der Übertragungsverluste) sowie damit der

Umfang des Kabelgrabens und schließlich auch die Gesamtkosten sowie der technische Aufwand des Projekts erhöhen; mitunter sind auch zusätzliche Eingriffe wie Querungen von bestehenden Gehölzgruppen erforderlich. Pro Meter Kabel ist mit Zusatzkosten von ca. 250 Euro zu rechnen. Es ist eine zusätzliche Kabellänge von ca. 1 km zu erwarten. Die Gesamtkosten des gegenständlichen Projekts belaufen sich auf ca. 3 bis 3,5 Millionen Euro [Verhandlungsprotokoll, ON 16 LVwG; Stellungnahme mbP 22.04.2026, ON 22 LVwG].

Die Nähe zum Kraftwerk ermöglicht ein schnelles Eingreifen bei Service- und Wartungsfällen durch vorhandenes Personal, wodurch die Betriebssicherheit erhöht und technische Risiken minimiert werden [Stellungnahme mbP 22.04.2026, ON 22 LVwG].

II.10. Das Donaukraftwerk K__-E__ verfügt über eine 8-kV-Zwischenspannungsebene und eine vollständig vorhandene Netzinfrastruktur sowie Schutz- und Leittechnik, womit die gegenständliche PV-Anlage ohne kostenintensive Anpassungs- oder Netzausbaumaßnahmen in das dort vorhandene Höchstspannungsnetz der APG integriert werden kann [Stellungnahme mbP 22.04.2026, ON 22 LVwG].

II.11. Mit der Errichtung der gegenständlichen fix ausgerichteten PV-Anlage wird das vorhandene „Hybrid-Kraftwerk", bestehend aus Wasserkraft, Batteriespeicher und der mit der Tracker-Technologie ausgestatteten PV-Anlage J, um eine weitere Erzeugungsart von erneuerbarer Energie ergänzt. Angesichts der räumlichen Nähe und der ähnlichen Standortbedingungen ist den Angaben der mbP zufolge ein direkter betrieblicher Vergleich möglich, aus dem Erkenntnisse hinsichtlich der Synergieeffekte sowie für künftige Projektierungen gewonnen werden können [Stellungnahme mbP 22.04.2026, ON 22 LVwG].

II.12. Die großflächige, zusammenhängende und rechtecknahe Form sowie die Südsüdost-Ausrichtung der Projektfläche sind aus fachlicher Sicht für die alternative Energieerzeugung mit PV-Anlagen nahezu ideal. Aufgrund der Breite der Fläche können die Tischreihen sehr lange ausfallen sowie Richtung Südsüdost ausgerichtet werden, wodurch ebenfalls relativ viele Tischreihen hintereinander realisiert werden können. Einzig der geforderte Abstand zum Höchstspannungsmast sowie die südöstlich gelegene Grenze der Projektfläche begrenzen die möglichen Tischlängen [PV-Anlagen-Gutachten, Beilage 5 zu ON 22 LVwG].

II.13. Die Vorhabensfläche liegt in einer anhand des Kriterienkatalogs ausgewiesenen Ausschlusszone der von der Oö. Landesregierung herausgegebenen Oö. Photovoltaikstrategie 2030, in der Fassung aus dem Jahr 2022 (in Folge: Oö. PV-Strategie). Der Kriterienkatalog für PV-Freiflächen-Anlagen im Anhang B der Oö. PV-Strategie gilt vorrangig für die Prüfung im Widmungsverfahren für PV-Anlagen auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen und soll Behörden und

Sachverständigen als Leitfaden und für die Projektantragstellerinnen und -antragsteller zur Einschätzung der Möglichkeiten und Realisierungschancen dienen [Oö. PV-Strategie]. Ein Umkreis von 5 km um ein Umspannwerk gilt als optimaler Nahbereich [Verhandlungsprotokoll, ON 16 LVwG; Oö. PV-Strategie].

II.14. Im Zuge der projektierten Ausgleichsmaßnahmen (siehe Punkt II.3.7.) soll auf zwei derzeit artenarmen Wiesenflächen im Nahbereich des Kraftwerks K__-E__ über einen Zeitraum von mehreren Jahren die Neuanlage von artenreichen, standortgerechten Wiesen mit autochthonen Pflanzenarten umgesetzt werden. Diese Flächen sollen als ökologische Ausgleichsflächen im Gegenzug für die Nutzung der gegenwärtig bereits naturschutzfachlich hochwertigen und etablierten Magerwiese (Projektfläche) dienen. Auf den Ausgleichsflächen (eine davon auf dem Grundstück Nr. aaa, KG G__ [Kartierungsfläche Nr. fff] und die zweite auf dem Nordteil des Grundstücks Nr. bbb, KG G__) sollen artenreiche Salbei-Glatthaferwiesen entwickelt werden, die den auf der Projektfläche bestehenden Biotoptypen (nach der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen Österreichs) „Frische basenreiche Magerwiesen der Tieflagen" und/oder „Frische, artenreiche Fettwiesen der Tieflagen" entsprechen [ASV-Gutachten, ON 6 LVwG].

Die Etablierung der vorgenannten Biotoptypen auf den beiden Ausgleichsflächen wird mehrere Jahre in Anspruch nehmen [ASV-Gutachten, ON 6 LVwG; ASV im Verhandlungsprotokoll, ON 16 LVwG]. Das Erreichen des Zielzustands wird einen Zeitraum von etwa fünf bis zehn Jahren benötigen [PSV im Verhandlungsprotokoll, ON 16 LVwG; Antragsunterlage „Ökologische Begleitmaßnahmen", ON 5].

Das in der Antragsunterlage „Ökologische Begleitmaßnahmen" (ON 5) dargelegte Maßnahmen- und Pflegekonzept ist aus naturschutzfachlicher Sicht nachvollziehbar und sind die darin angeführten Zielsetzungen bei fachkundiger Ausführung der erforderlichen Maßnahmen wie Bodenvorbereitung und Einsaat sowie nachfolgende extensive Flächenpflege grundsätzlich als erreichbar anzusehen. Im vorgenannten Konzept wird ausgeführt, dass – falls die Methode der Ausbringung von Wiesendrusch von den „Spenderflächen" nicht erfolgreich sein sollte – auch eine Wiesenneuanlage unter Verwendung einer REWISA-zertifizierten, regional spezifischen Saatgutmischung als optionale Vorgehensweise vorzusehen wäre [ASV-Gutachten, ON 6 LVwG; Antragsunterlage „Ökologische Begleitmaßnahmen, ON 5].

III. Beweiswürdigung:

III.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde, den vorgelegten Verfahrensakt, die im verwaltungsgerichtlichen Verfahren eingelangten Stellungnahmen der Parteien, das Grundbuch und das Digitale Oberösterreichische Raum-Informations-System

(DORIS). Zudem wurden das Gutachten des naturschutzfachlichen ASV eingeholt und die Sachlage eingehend im Rahmen einer mündlichen Verhandlung erörtert.

III.2. Der festgestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und schlüssig aus den aufgenommenen Beweismitteln, insb. aus den in eckigen Klammern angeführten Beweismitteln (Ordnungsnummern des Behördenakts bzw. des erkennenden Gerichts [Anführung der ON mit dem zusätzlichen Vermerk „LVwG"]), soweit im Folgenden nicht anders ausgeführt.

III.3. Zu den Feststellungen betreffend das Schutzgut des Landschaftsbilds ist auf die höchstgerichtliche Rechtsprechung hinzuweisen, wonach die fachliche Beurteilung der Auswirkungen eines Vorhabens auf das Landschaftsbild Gegenstand des Beweises durch Sachverständige ist, die darüber aufgrund ihres Fachwissens ein Gutachten abzugeben haben (vgl. VwGH 26.04.2010, 2004/10/0122 mwN). Dazu hat die sachverständige Person in einem ausreichenden Befund zunächst jenes Landschaftsbild zu beschreiben, in welches ein beabsichtigtes Bauvorhaben eingreift, um sodann unter Beschreibung des Bauvorhabens darzutun, auf welche Art und Weise sich das Vorhaben in dem gegebenen Landschaftsbild auswirken wird (vgl. VwGH 11.05.1998, 94/10/0190).

Vor diesem Hintergrund wurde das Gutachten des naturschutzfachlichen ASV vom 02.02.2026 (erläutert in der mündlichen Verhandlung am 08.04.2026) eingeholt, in dessen Befund das vorhandene Landschaftsbild eingehend und detailliert beschrieben wird. Diese Ausführungen, die sich zudem im Wesentlichen mit jenen der naturschutzfachlichen PSV zum Ist-Zustand des Landschaftsbilds decken, wurden daher den Feststellungen zugrunde gelegt.

Ausgehend vom bestehenden Landschaftsbild werden im Gutachten des naturschutzfachlichen ASV die Eingriffswirkungen des gegenständlichen Vorhabens, abhängig von den Sichtbeziehungen im Nah- und im Fernbereich, umfangreich beschrieben und nachvollziehbar (sowie differenziert) fachlich beurteilt. Im Gegensatz dazu prüft die naturschutzfachliche PSV in ihrem Gutachten vom 27.03.2026 (ergänzt mit Stellungnahme vom 09.04.2026) die Auswirkungen auf das Landschaftsbild anhand von drei Wahrnehmungsebenen („Räumliche Orientierung und Steuerung der eigenen Fortbewegung", „Erkennen von Gegenständen und Ereignissen in ihrer Bedeutung für das Handeln" und „Steuerung der sozialen Kommunikation"), in denen es nach Ansicht der PSV zu keiner Veränderung komme. Mit der Bezugnahme auf die vorgenannten Wahrnehmungsebenen wird jedoch – auch im Lichte der eingangs zitierten Rechtsprechung – der durch die gesetzlichen Vorgaben determinierte fachliche Beurteilungsrahmen überschritten, zumal Umstände wie etwa die Begehbarkeit oder die Erholungsfunktion der Landschaft (wie sie in der Wahrnehmungsebene „Steuerung der sozialen Kommunikation" geprüft wurden) bei der fachlichen Beurteilung der Ästhetik eines Bildes der Landschaft außer Betracht zu bleiben haben (und angesichts des

zwischenzeitigen Entfalls des Schutzguts „Erholungswert der Landschaft" auch keine Relevanz mehr in naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren entfalten; siehe unten).

Abgesehen von dieser den vom Gesetz vorgegebenen fachlichen Beurteilungsrahmen überschreitenden Methodik beschränken sich die Ausführungen der PSV auf die Darlegung eines im Nahbereich nur kleinräumig wahrnehmbaren Eingriffs (insoweit einhergehend mit dem Gutachten des ASV), der sich aber angesichts der bestehenden Bebauung nicht nachteilig auf die anderen Flächen des Betrachtungsraums auswirke. Der naturschutzfachliche ASV hingegen legt unter Beschreibung sämtlicher Sichtachsen (Nord, Süd, West, Ost) schlüssig dar, dass das Landschaftsbild im Nahbereich in der Nord-Süd-Sichtachse durch die eindeutig wahrnehmbare Reduktion des – in diesem Geländestreifen zuletzt verbliebenen – Offenlandcharakters maßgeblich beeinträchtigt wird; dies auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass diese Änderung zugleich auch als nachvollziehbare Erweiterung einer PV-Anlage wahrnehmbar sein wird. Soweit die PSV die Mittel- und Fernsicht aufgrund der Lage in der Ebene pauschal als „vernachlässigbar" wertet, stehen dem die nachvollziehbaren Ausführungen des ASV entgegen, wonach das Landschaftsbild insb. aus der Luft durch die maßgebliche Erweiterung einer technischen Anlage eine fachlich relevante Veränderung erfährt.

Aus den vorgenannten Gründen wurden den Feststellungen zu den Eingriffswirkungen in das Landschaftsbild das Gutachten des naturschutzfachlichen ASV zugrunde gelegt das sich zu geringen Teilen (bspw. hinsichtlich der Einsehbarkeit im Nahbereich) ohnehin mit den Ausführungen der naturschutzfachlichen PSV in ihrem Gutachten deckt.

III.4. Die Feststellungen zum Ist-Zustand des Naturhaushalts, insb. zur Artenvielfalt, auf den gegenständlichen Wiesenflächen beruhen auf dem Gutachten des naturschutzfachlichen ASV vom 02.02.2026 sowie insb. auf den, dem vorgenannten Gutachten zugrunde gelegten und im Rahmen der Oö. Biotopkartierung abgegebenen Stellungnahmen von H__, deren Ergebnisse sich zusammengefasst auch in der, dem Antrag beigelegten Unterlage „Maßnahmen- und Pflegekonzept für die ökologischen Begleitmaßnahmen und Ist-Zustand" von H__ vom 23.04.2025 wieder finden. Auch die naturschutzfachliche PSV übernimmt in ihrem Befund die Ausführungen von H__ zum Ist-Zustand des Naturhaushalts.

Ausgehend vom vorhandenen Naturhaushalt werden im Gutachten des naturschutzfachlichen ASV die Eingriffswirkungen des gegenständlichen Vorhabens umfangreich beschrieben und nachvollziehbar fachlich als maßgebliche Schädigung beurteilt. Soweit die naturschutzfachliche PSV zwar ähnliche Veränderungen beschreibt (im Ergebnis: Änderung der Standortverhältnisse für die Flora und damit auch für die Fauna), aber daraus aus fachlicher Sicht keine relevante Schädigung festzustellen vermag, ist vorweg auf den rechtlichen Rahmen für die

gegenständliche fachliche Beurteilung hinzuweisen: der Naturhaushalt iSd § 3 Z 10 Oö. NSchG 2001 umfasst nämlich nicht nur den Arten- und Biotopschutz, sondern – wie auch der ASV zutreffend beachtet – den sogenannten Prozessschutz. Es ist daher bei der fachlichen Beurteilung der Intensität des Eingriffs auch zu berücksichtigen, inwieweit mit dem gegenständlichen Projekt in den ungestörten Ablauf natürlicher Prozesse eingegriffen wird. Eine derartige Störung wird nicht nur vom ASV, sondern im Ergebnis auch von der PSV festgestellt, die in ihrem Gutachten ausführt, dass nach Realisierung des Vorhabens mit einer Artenverschiebung auf der gegenständlichen Fläche zu rechnen ist. Diese Störung des Ablaufs natürlicher Prozesse wird aber von der PSV in weiterer Folge damit – unzutreffend – relativiert, dass es sich bei der Projektfläche um einen Sekundärstandort handle (entstanden auf Bauaushub nach dem Kraftwerksbau durch anthropogene Pflege), im Umfeld noch ausreichend Magerwiesenflächen mit ähnlichen Standortbedingungen wie im Ist-Zustand auf der gegenständlichen Fläche vorhanden seien und die „Verlagerung" der betroffenen Magerwiesenfläche auf die Ausgleichsflächen eine hohe Erfolgschance habe. All diese Umstände haben jedoch bei der fachlichen Beurteilung außer Betracht zu bleiben, zumal die Genese des betroffenen Naturhaushalts keine Relevanz für dessen bestehende Qualität entfaltet. In diesem Zusammenhang hat der ASV in der mündlichen Verhandlung am 08.04.2026 nachvollziehbar angemerkt, dass alle Wiesen dieser Art, außer im alpinen Gebiet oberhalb der Baumgrenze, sogenannte Sekundärstandorte sind, weil sie von Menschen irgendwann einmal angelegt und bewirtschaftet worden sind. Generell sind Wiesen – mit wenigen Ausnahmen – anthropogen gestaltete Ökosysteme. Hinzu kommt, dass die Ausgleichsflächen, sohin die Ausgleichsmaßnahmen, bei der Beurteilung der Bewilligungsfähigkeit eines allenfalls ausgleichspflichtigen Vorhabens (und sohin auch bei der Beurteilung der Schädigung des Naturhaushalts iSd § 14 Abs. 1 Oö. NSchG 2001) nicht zu berücksichtigen sind.

Vor diesem Hintergrund wird daher den Ausführungen des ASV gefolgt, der bezugnehmend auf die bestehende, teilweise auf die vorhandenen Standortbedingungen spezialisierte Artenvielfalt nachvollziehbar eine fachlich maßgebliche Schädigung des Naturhaushalts feststellt, wobei auch das randliche Orchideenvorkommen Berücksichtigung findet, wiewohl diesem für die besondere Hochwertigkeit der Projektfläche keine ausschlaggebende Bedeutung zukommt. Soweit die PSV darauf hinweist, dass das oberirdische Nicht-Erscheinen der Orchideenvorkommen nicht zwingend auf deren Fortbestand schließen lässt, wird damit nicht widerlegt, dass die vorgefundenen Orchideenarten, insb. die Hybridform im Zentrum der Vorhabensfläche, noch unterirdisch vital vorhanden sein können, vor allem aber nicht, dass gegenständlich ein Standort gegeben ist, der für das Aufkommen und Bestehen solcher empfindlicher Individuen besonders geeignet und daher im Hinblick auf den Prozessschutz im Naturhaushalt besonders wertvoll und schützenswert ist. Letzteres liegt angesichts der Feststellungen sämtlicher im Verfahren tätigen Sachverständigen aber auf der Hand.

III.5. Es erübrigten sich nähere Feststellungen zur projektierten Anlage von Ausgleichsflächen außerhalb des Projektbereichs, zumal Ausgleichsmaßnahmen bei der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des mitunter ausgleichspflichtigen Vorhabens, insb. auch bei der Interessenabwägung, außer Betracht zu bleiben haben (siehe dazu näher unten).

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Prüfungsumfang, rechtliche Grundlagen:

IV.1.1. Eingangs ist festzuhalten, dass es sich beim gegenständlichen naturschutzrechtlichen Verfahren gemäß §§ 5 und 14 Oö. NSchG 2001 um ein Projektgenehmigungsverfahren handelt. Einzig zu beurteilen sind daher die unmittelbaren Auswirkungen des in den Einreichunterlagen dargestellten, beantragten Projekts auf die (jeweiligen) naturschutzfachlichen Schutzgüter bzw. Schutzzwecke. Dabei hat das erkennende Gericht seine meritorische Entscheidung an der zum Zeitpunkt seiner Entscheidung maßgeblichen Sach- und Rechtslage auszurichten (stRsp, vgl. zuletzt VwGH 15.12.2022, Ra 2022/07/0212). Folglich sind auch die nach der Erlassung des angefochtenen Bescheids mit dem zwischenzeitig in Kraft getretenen Oö. Deregulierungsgesetz 2025 eingetretenen Änderungen im Oö. NSchG 2001 (insb. Neudefinition des „Naturhaushalts" und Entfall des naturschutzfachlichen Schutzguts des Erholungswerts der Landschaft) im gegenständlichen Fall zu beachten.

IV.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erhaltung und Pflege der Natur (Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 – Oö. NSchG 2001), StF: LGBl. Nr. 129/2001 in der geltenden Fassung LGBl. Nr. 58/2026, lauten wie folgt (auszugsweise):

„§ 3
Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:

1. […]
5. geschlossene Ortschaft: ein Gebiet, das durch eine größere Ansammlung von Bauten geprägt ist, so dass sich eine zusammenhängende Verbauung von der Umgebung deutlich sichtbar abhebt; nicht zur geschlossenen Ortschaft zählen Einzelansiedlungen wie Gehöfte und Weiler sowie Ortsränder, vor allem entlang von Seeufern;
6. Grünland: Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde nicht als Bauland (§ 21 Oö.Raumordnungsgesetz 1994) oder als Verkehrsflächen (§ 29 Oö.Raumordnungsgesetz 1994) gewidmet sind;
7. […]
8. Landschaftsbild: Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und in der Luft;
9. […]

10. Naturhaushalt: der ungestörte Ablauf natürlicher Prozesse (Prozessschutz), die heimischen Pflanzen-, Pilz- und Tierarten und deren Lebensgemeinschaften (Artenschutz) sowie deren natürliche Lebensräume und Lebensgrundlagen (Biotopschutz);
11. […]

§ 5
Bewilligungspflichtige Vorhaben im Grünland

Folgende Vorhaben bedürfen im Grünland (§ 3 Z 6) außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist, zu ihrer Ausführung einer Bewilligung der Behörde:

1. […]
21. die Errichtung von freistehenden thermischen Solarenergieanlagen und von freistehenden Photovoltaikanlagen mit einer Kollektorfläche von jeweils mehr als 500 m² und deren Änderung über dieses Ausmaß hinaus.

§ 14
Bewilligungen

(1) Eine Bewilligung gemäß den §§ 5, 9, 10 oder 11 oder die in einer auf Grund einer dieser Bestimmungen erlassenen Verordnung vorgesehen ist, ist zu erteilen,

1. wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wurde, weder den Naturhaushalt in einer Weise schädigt noch das Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft oder
2. wenn öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

Ansonsten ist eine Bewilligung zu versagen.

(2) Eine Bewilligung ist unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, wenn dies erforderlich ist, um Schädigungen oder Störungen der im Abs. 1 Z 1 erwähnten Art auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken. In diesem Rahmen kann auch die Vornahme von Rekultivierungsmaßnahmen vorgeschrieben werden. Im Einzelfall kann die Behörde zudem die Anzeige der Fertigstellung des Vorhabens unter Beischluss einer geeigneten Lichtbilddokumentation sowie die Übermittlung der Ergebnisse allfälliger im Zuge der Projektausführung vorgenommener naturschutzfachlicher Erhebungen vorschreiben.

(3) […]"

IV.1.3. Im Folgenden ist die (Wesentlichkeit der) Beeinträchtigung des Schutzzwecks des ESG und der naturschutzrechtlichen Schutzgüter zu prüfen:

IV.2. Eingriff in das ESG „L__-Nord":

IV.2.1. Da das gegenständliche Gebiet kein Europaschutzgebiet ist und das nahe gelegene ESG „L__-Nord" vom gegenständlichen Vorhaben nicht (wesentlich) beeinträchtigt wird, kommt weder eine Naturverträglichkeitsprüfung gemäß § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 noch eine Prüfung von „naturverträglicheren" Alternativen, wie sie in § 24 Abs. 4 Z 2 leg. cit. vorgesehen wäre, in Betracht. Vielmehr hat der Projektwerber ein Recht darauf, dass er das von ihm beantragte (und außerhalb

eines Europaschutzgebiets geplante) Vorhaben ausführen kann, wenn es den Bewilligungskriterien entspricht. In einem solchen Fall kann er auch nicht verhalten werden, ein unter Naturschutzgesichtspunkten vorteilhafteres Alternativprojekt zu verwirklichen (vgl. VwGH 29.01.2010, 2007/10/0025, zur früheren Rechtslage im Uferschutzbereich). Zur ausnahmsweisen Berücksichtigung von Alternativen (ausschließlich) im Rahmen der Interessenabwägung, und zwar konkret bei der Gewichtung des öffentlichen Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien am gegenständlichen, außerhalb eines ESG geplanten Vorhabens kann auf die Ausführungen unter Punkt IV.4.8. verwiesen werden.

IV.3. Eingriff in die naturschutzrechtlichen Schutzgüter:

IV.3.1. Im vorliegenden Fall ist die Errichtung einer freistehenden PV-Anlage mit einer Kollektorfläche von mehr als 500 m² (hier: ca. 28.654 m²) außerhalb von geschlossenen Ortschaften (iSd § 3 Z 5 leg. cit.) und außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan vorhanden ist (§ 5 erster Satz, § 6 Abs. 1 erster Teilstrich leg. cit.), geplant, weshalb das gegenständliche Vorhaben unstrittig der Bewilligungspflicht nach § 5 Z 21 Oö. NSchG 2001 unterliegt. Gemäß § 14 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 ist eine Bewilligung gemäß den §§ 5, 9, 10 oder 11 oder die in einer aufgrund einer dieser Bestimmungen erlassenen Verordnung vorgesehen ist,

„zu erteilen,

1. wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wurde, weder den Naturhaushalt in einer Weise schädigt noch das Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft oder
2. wenn öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

Ansonsten ist eine Bewilligung zu versagen."

Die Bestimmung des § 14 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 normiert ein zweistufiges Prüfungsschema. In einem ersten Schritt ist zu prüfen, ob die Eingriffe dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderlaufen. Dieses Interesse besteht gemäß § 1 Abs. 1 leg. cit. darin, die heimische Natur und Landschaft in ihren Lebens- oder Erscheinungsformen zu erhalten, sie zu gestalten und zu pflegen und dadurch dem Menschen eine ihm angemessene bestmögliche Lebensgrundlage zu sichern. Im Falle des Vorliegens einer Beeinträchtigung iSd Z 1 ist in einem zweiten Schritt eine Interessenabwägung nach Maßgabe der Z 2 par. cit. vorzunehmen.

Im Folgenden gilt es nun die fachlich festgestellten Auswirkungen des gegenständlichen Projekts in rechtlicher Hinsicht einzuordnen:

IV.3.2. Schädigung des Naturhaushalts:

Unter „Naturhaushalt" ist gemäß § 3 Z 10 Oö. NSchG 2001 der ungestörte Ablauf natürlicher Prozesse (Prozessschutz), die heimischen Pflanzen-, Pilz- und Tierarten und deren Lebensgemeinschaften (Artenschutz) sowie deren natürliche Lebensräume und Lebensgrundlagen (Biotopschutz) zu verstehen. Ob eine Schädigung des Naturhaushalts im Einzelfall, und zwar in einer Weise, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft, zu erwarten ist, hängt von Art und Intensität der mit einem konkreten Vorhaben verbundenen Eingriffe in das beschriebene Wirkungsgefüge ab (vgl. VwGH 27.11.1995, 95/10/0014).

Dem Sachverhalt ist zu entnehmen, dass sich die Projektfläche aus zwei artenreichen (Mager-)Wiesenflächen mit jeweils über 60 verschiedenen Gefäßpflanzenarten (mitsamt spezialisierter Insektenfauna) zusammensetzt, die wiederum Bestandteil eines der größten in Oberösterreich nur noch vorhandenen Magerwiesenkomplexes sind. Angesichts dieser Artenvielfalt und des hohen Entwicklungspotenzials der kleineren östlichen (infolge eines Engerlingbefalls ruderalisierten) Wiesenfläche kommt dem gesamten Vorhabensbereich eine besonders hohe naturschutzfachliche Bedeutung zu.

In das lokale Wirkungsgefüge wird mit der (auch möglichst schonenden) Errichtung der PV-Anlage und der zugehörigen Anlagen (insb. Transformatorstationen) dahingehend eingegriffen, dass zum einen die Projektfläche und deren artenreicher Vegetationsbestand in der Bauphase großflächig vorübergehend und nach Abschluss der Bauarbeiten punktuell dauerhaft physisch beeinträchtigt werden. Zum anderen kommt es mit der Realisierung der PV-Anlage mit einer Gesamtmoduloberfläche im Ausmaß von 28.654 m² zu einer dauerhaften Änderung des bisherigen Mikroklimas, zumal sich die Belichtungs- und Feuchtigkeitsverhältnisse sowie mitunter die Temperaturen (unter den Modulen) ändern werden. Mit dem Eingriff werden die langjährig gegebenen Standortbedingungen maßgeblich zulasten der auf diese Bedingungen angepassten (lichtbedürftigen) Vegetation und Insektenfauna, insb. für die weniger anpassungsfähigen Arten, maßgeblich verändert, womit der ungestörte Ablauf natürlicher Prozesse auf einer etablierten, besonders artenreichen und naturschutzfachlich hochwertigen Wiese beeinträchtigt wird. Hinzu kommt, dass nicht auszuschließen ist, dass mit den geänderten Standortbedingungen den im Projektbereich nachgewiesenen stark gefährdeten bzw. vom Aussterben bedrohten und empfindlich auf Veränderungen reagierenden Orchideenarten die existenzielle Grundlage entzogen wird.

Mit den physischen Eingriffen und den Auswirkungen auf das bestehende Mikroklima einer artenreichen Magerwiese wird daher der Naturhaushalt in einer Weise geschädigt, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft.

IV.3.3. Störung des Landschaftsbilds:

§ 3 Z 8 Oö. NSchG 2001 definiert das Landschaftsbild als das Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und in der Luft. Mit Landschaft ist ein charakteristischer individueller Teil der Erdoberfläche gemeint, bestimmt durch das Wirkungsgefüge der hier vorhandenen Geofaktoren, einschließlich der anthropogeographischen, mögen auch die Einwirkungen des Menschen, etwa durch bauliche Anlagen, nur untergeordnete Teile der Landschaft ausmachen (vgl. VwGH 27.11.1995, 95/10/0014). Für die Beurteilung bedarf es einer ausführlichen Beschreibung des Landschaftsbilds (vgl. VwGH 25.11.2015, 2012/10/0106).

Unter Verweis auf die diesbezüglichen Feststellungen im Sachverhalt ist im Wesentlichen festzuhalten, dass das Landschaftsbild im Norden der „Kraftwerksinsel" durch die technischen Anlagen und (zumeist) zugehörigen Gebäude und Bauwerke im Nahbereich des Kraftwerks K__-E__ sowie die bestehende Freiflächen-PV-Anlage J anthropogen vorbelastet ist, wobei deren Wahrnehmbarkeit aufgrund der Gehölzbestände stark vom Standort und von der Blickrichtung des Betrachters abhängt. Im Übrigen, überwiegenden Teil der „Kraftwerksinsel" wird das Landschaftsbild weitläufig durch zumeist artenreiche, segmentiert angeordnete und unbebaute Wiesenflächen und diese begrenzenden, sie teils auch umschließenden Gehölzbestände geprägt. Diese kleinteilig strukturierte Kulturlandschaft wird kaum von Anlagen anthropogenen Ursprungs belastet und weist auch aufgrund natürlich erscheinender Biotopstrukturen (inselartige Geländebereiche, natürliche Gehölzbestände, Stillgewässer) eine Naturnähe auf.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs liegt ein Eingriff in das Landschaftsbild dann vor, wenn die in Rede stehende Maßnahme das Landschaftsbild infolge ihres optischen Eindrucks dauerhaft maßgeblich verändert (vgl. etwa VwGH 27.11.1995, 92/10/0049 mwN; 24.09.1999, 97/10/0253). Entscheidend ist dabei, inwieweit das aktuelle, durch eine Vielzahl von Merkmalen geprägte Bild der Landschaft infolge Hinzutretens der beantragten Maßnahme optisch so verändert wird, dass es eine neue Prägung erfährt (vgl. VwGH 24.02.2011, 2009/10/0125 mwN; 24.11.2003, 2002/10/0077). Fällt ihr Einfluss auf das Bild der Landschaft wegen seiner untergeordneten Bedeutung nicht ins Gewicht, so vermag die Maßnahme das Landschaftsbild auch nicht maßgebend zu verändern (vgl. etwa VwGH 29.01.2009, 2005/10/0004, mwN).

Von einer Störung des Landschaftsbildes ist dann zu sprechen, wenn das sich von allen möglichen Blickpunkten bietende Bild der betreffenden Landschaft ästhetisch nachteilig beeinflusst wird. Dafür, ob dies durch einen bestimmten menschlichen Eingriff in die Landschaft geschieht, ist entscheidend, ob sich dieser Eingriff harmonisch in das Bild einfügt. Handelt es sich um einen zusätzlichen Eingriff, dann ist entscheidend, ob sich diese weitere Anlage oder Einrichtung in das

vor ihrer Errichtung gegebene und durch bereits vorhandene menschliche Eingriffe mitbestimmte Wirkungsgefüge der bestehenden Geofaktoren einfügt oder eine Verstärkung der Eingriffswirkung hervorruft (vgl. VwGH 25.11.2015, 2012/10/0106; 03.10.2008, 2005/10/0078).

Dem Sachverhalt ist zu entnehmen, dass auf der Projektfläche sowohl in der Nah- als auch in der Fernwirkung ein sich aus natürlichen und naturnahen Landschaftselementen zusammensetzendes Bild besteht, an das nördlich die anthropogene Vorbelastung (in Form der bestehenden PV-Anlage J und der nördlich davon gelegenen Anlagen insb. des Kraftwerks) angrenzt. Mit der Realisierung des gegenständlichen Vorhabens werden auf einer derzeit unbebauten Wiesenfläche, auf der unregelmäßig verteilt ca. 20 Einzelbäume von kleinerer bis mittlerer Größe stocken, im Ausmaß von ca. 5,5 ha eine Freiflächen-PV-Anlage mitsamt der zugehörigen (oberirdischen) Anlagen errichtet. Die Einsehbarkeit dieses Eingriffs ist jedoch beschränkt.

Im Nahbereich sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild aufgrund der bestehenden Gehölzstrukturen nur in der Nord-Süd-Sichtachse wahrnehmbar. Wiewohl in dieser Blickrichtung das gegenständliche Projekt durchaus als nachvollziehbare Erweiterung der bestehenden anthropogenen Vorbelastung wahrgenommen werden kann, überwiegt der Umstand, dass mit der flächigen Überbauung und der Einzäunung der Projektfläche ein Betriebsareal und die damit verbundene „Trennwirkung" im lokalen Landschaftsbild optisch wirksam zu Lasten der dieses peripher umgebenden naturnahen Kulturlandschaft erweitert wird, womit der im gegenständlichen Teilabschnitt der „Kraftwerksinsel" bisher (durch die Projektfläche) verbliebene Offenlandcharakter verloren geht. Auch in der Fernwirkung, die insb. aus Blickpunkten in der Luft (siehe zur Berücksichtigung von jedem möglichen Blickpunkt auch in der Luft die Legaldefinition des § 3 Z 8 Oö. NSchG 2001) sowie von erhabenen Standorten insb. südlich der „Kraftwerksinsel" auf niederösterreichischem Gebiet gegeben ist, wird die verstärkte landschaftliche Überprägung der Landfläche der „Kraftwerksinsel" durch die Präsenz großflächiger elektrotechnischer Anlagen deutlich wahrnehmbar sein.

Nach einem Vergleich der beiden Landschaftsbilder vor und nach Realisierung des Vorhabens steht für das erkennende Gericht fest, dass das Landschaftsbild im einsehbaren Nah- und Fernbereich durch die Errichtung der gegenständlichen Freiflächen-PV-Anlage D maßgeblich verändert wird und eine erhebliche neue Prägung erfährt, zumal sich der Eingriff nicht harmonisch in das Bild einer kleinteilig strukturierten, naturnahen und die Anlagen des Kraftwerks umgebenden und sohin optisch „entschärfenden" Kulturlandschaft einfügt. Insbesondere die Modulfläche der PV-Anlage wird als markanter, technischer Fremdkörper von mehreren Blickwinkeln im Nah- und Fernbereich wahrnehmbar sein, wodurch das Landschaftsbild ästhetisch nachteilig beeinflusst und sohin eine Störung des Landschaftsbilds iSd dargelegten höchstgerichtlichen Judikatur bewirkt wird.

IV.3.4. Nach den bisherigen Ausführungen ist zusammenfassend festzuhalten, dass mit der Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens sowohl der Naturhaushalt als auch das Landschaftsbild in einer Weise geschädigt bzw. gestört werden, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft. Es ist daher im zweiten Prüfungsschritt eine Interessenabwägung durchzuführen.

IV.4. Interessenabwägung:

IV.4.1. Gemäß § 14 Abs. 1 Z 2 Oö. NSchG 2001 ist die naturschutzrechtliche Bewilligung zu erteilen, wenn öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen. Im Rahmen der Interessenabwägung ist in einem ersten Schritt zu prüfen, welches Gewicht der Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses am Natur- und Landschaftsschutz durch das Vorhaben zukäme, und dem in einem weiteren Schritt die öffentlichen und privaten Interessen, deren Verwirklichung das beantragte Vorhaben dienen soll, gegenüberzustellen. Hiefür bedarf es der eingehenden Darstellung des Gewichts dieser Eingriffe wie auch des Gewichts der damit abzuwägenden privaten und öffentlichen Interessen. In der Regel muss die Entscheidung, welche Interessen überwiegen, eine Wertentscheidung sein, weil die konkurrierenden Interessen meist nicht monetär bewertbar und somit nicht berechenbar und vergleichbar sind. Gerade dieser Umstand erfordert es, die für und gegen ein Vorhaben sprechenden Argumente möglichst umfassend und präzise zu erfassen und einander gegenüberzustellen, um die Wertentscheidung transparent und nachvollziehbar zu machen (vgl. zuletzt VwGH 21.08.2023, Ra 2022/10/0069, mwN).

Öffentliches Interesse am Natur- und Landschaftsschutz:

IV.4.2. Dieses Interesse besteht gemäß § 1 Abs. 1 leg. cit. darin, die heimische Natur und Landschaft in ihren Lebens- oder Erscheinungsformen zu erhalten, sie zu gestalten und zu pflegen und dadurch dem Menschen eine ihm angemessene bestmögliche Lebensgrundlage zu sichern. Im Folgenden gilt es nun die gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 Oö. NSchG 2001 festgestellte Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses am Natur- und Landschaftsschutz zu gewichten (die Gewichtungen erfolgen vorliegend zur besseren Veranschaulichung auf einer fünfstufigen Skala von „gering“ über „mittel“, „hoch“, „sehr hoch“ bis „überragend“):

IV.4.3. Naturhaushalt:

IV.4.3.1. Wie bereits ausgeführt, setzt sich die Projektfläche aus zwei Wiesenflächen mit jeweils über 60 verschiedenen Gefäßpflanzenarten mitsamt spezialisierter Insektenfauna zusammen. Angesichts der bereits vorhandenen hohen Artenvielfalt sowie des (hohen) Entwicklungspotenzials (der kleineren

östlichen, ruderalisierten Wiesenfläche) kommt dem gesamten Vorhabensbereich schon per se eine besonders hohe naturschutzfachliche Bedeutung zu. Diese hohe Wertigkeit wird durch das punktuelle Vorkommen der vollkommen geschützten und in der Österreichischen als auch der Oberösterreichischen Roten Liste als „stark gefährdet" eingestuften Orchideenart des Helm-Knabenkrauts (Orchis militaris) bestärkt. Zusätzlich ist auch das punktuelle Vorhandensein der vollkommen geschützten und in der Österreichischen als auch der Oberösterreichischen Roten Liste als „vom Aussterben bedroht" eingestuften Hybridform von Dreizähnigem Knabenkraut und Brand-Knabenkraut (Neotinea tridentata x Neotinea ustulata) zu beachten, zumal das vitale Vorhandensein dieser (nur) im Mai 2023 nachgewiesenen Individuen im Untergrund nicht ausgeschlossen werden kann. Diese Hochwertigkeit ergibt sich dabei nicht nur aus dem Umstand, dass Individuen zu bestimmten Zeiten tatsächlich nachgewiesen werden konnten, sondern auch daraus, dass das vorliegende Biotop offenkundig das Potenzial aufweist als Lebensraum für solche besonders seltenen Pflanzen zu dienen und deshalb potenziell geeignet ist, deren Bestand zu sichern und gegebenenfalls eine Vermehrung zugunsten anderer Standorte positiv zu beeinflussen.

Ein- und zweimahdige Wiesenflächen, wie die gegenständlichen, zählen zu den artenreichsten Wiesenstandorten und sind in den letzten Jahrzehnten stark im Rückgang begriffen; seit 1956 sind in Oberösterreich ca. 91,5 % bzw. ca. 34.000 ha dieser Wiesen verschwunden. Dies entzieht den auf solche Standorte angewiesenen, vom Aussterben bedrohten (oder mittlerweile bereits ausgestorbenen) Pflanzenarten und auch der auf diese Vegetation spezialisierten (Insekten-)Fauna die Existenzgrundlage und trägt damit massiv zur Gefährdung der Artenvielfalt in Oberösterreich bei. Auch dieser Umstand verdeutlicht die hohe Bedeutung der Projektfläche für die Artenvielfalt, weil bei einem weiteren Rückgang solcher Flächen, die noch geeignet sind, die Erhaltung der dort vorkommenden Arten aufrechtzuerhalten, angesichts des aktuell ohnehin schon sehr geringen Bestands ein bedeutender Verlust an Individuen zu verzeichnen wäre.

IV.4.3.2. Die Bedeutung des Vorhabensbereichs beschränkt sich jedoch nicht auf den lokalen Naturhaushalt. Denn die Projektfläche ist darüber hinaus Bestandteil eines sich weitläufig über die „Kraftwerksinsel" erstreckenden Magerwiesenareals, bei dem es sich um die größte zusammenhängende Fläche an mageren Flachland-Mähwiesen im Zentralraum Oberösterreichs handelt. Diesem Magerwiesenkomplex kommt angesichts seiner Großflächigkeit und vorhandenen Qualität eine überregionale Bedeutung im Bundesland Oberösterreich hinsichtlich des Arten- und Lebensraumschutzes zu, dessen möglichst ungestörte Sicherung als einer der ganz wenigen in (Ober-)Österreich noch verbliebenen großflächigen, artenreichen Magerrasenstandorte aus ökologischer Sicht notwendig ist. Der Standort ist aufgrund seiner Größe und Qualität fast einzigartig. Sohin besteht auch am Erhalt jeder noch so kleinen Teilwiesenfläche des Magerwiesenareals, sofern sie – wie

hier – aufgrund ihres Artenreichtums qualitativ zu diesem Ökosystem beiträgt, ein überragendes überregionales öffentliches Interesse.

IV.4.3.3. Zur lokalen und überregionalen Bedeutung kommt hinzu, dass es sich bei der Vorhabensfläche (großteils) um einen unionsrechtlich schützenswerten Lebensraum (außerhalb eines ausgewiesenen Europaschutzgebiets) handelt.

Gemäß Art. 1 lit. c FFH-Richtlinie sind „natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse" diejenigen Lebensräume im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, die entweder im Bereich ihres natürlichen Vorkommens vom Verschwinden bedroht sind, infolge ihres Rückgangs oder aufgrund ihres an sich schon begrenzten Vorkommens ein geringes natürliches Verbreitungsgebiet haben oder typische Merkmale einer oder mehrerer von neun biogeografischen Regionen (alpine, atlantische, boreale, kontinentale, makaronesische, mediterrane, pannonische Region sowie Schwarzmeer- und Steppenregion) aufweisen. Diese Lebensraumtypen sind gemäß Art. 1 lit. c letzter Satz FFH-Richtlinie in Anhang I aufgeführt bzw. können dort aufgeführt werden.

Im vorliegenden Fall wird die größere westliche Wiesenfläche im Vorhabensbereich nach der Oö. Biotopkartierung dem in Anhang I der FFH-Richtlinie aufgezählten natürlichen Lebensraumtyp „6510 – Magere Flachlandmähwiesen" (mit einem Gesamt-Erhaltungszustand „B") zugeordnet. Die kleinere östliche Wiesenfläche wird zwar derzeit trotz ihrer Artenvielfalt nur als Potenzialfläche für den vorgenannten Lebensraumtyp gewertet, aber es ist angesichts ihres hohen Entwicklungspotenzials bei ungestörter natürlicher Sukzession von der Reetablierung (nach Engerlingbefall) einer hochwertigen Flachland-Mähwiese iSd Anhangs I der FFH-Richtlinie auszugehen. An der Wahrung bzw. an der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der gegenständlichen Wiesenflächen besteht auch außerhalb eines Schutzgebiets ein hohes öffentliches unionales Interesse.

Dies erhellt nicht nur aus den – gemäß § 1 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 im Oö. NSchG 2001 umgesetzten – Vorgaben der FFH-Richtlinie, denen hinsichtlich der Wiederherstellung jedoch Fristen fehlen, sondern auch aus der im August 2024 in Kraft getretenen Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869 (in Folge: Renaturierungs-Verordnung). Diese Verordnung verpflichtet die Mitgliedstaaten im Wesentlichen dazu, geschädigte Ökosysteme nach Maßgabe der dafür zu erarbeitenden nationalen Wiederherstellungspläne wiederherzustellen. Die Planerstellung setzt einen nationalen Entwurf voraus, der der Kommission bis 01.09.2026 vorzulegen ist (Art. 16 Renaturierungs-Verordnung), binnen sechs Monaten ab Einlangen von der Kommission bewertet wird und binnen sechs Monaten nach Eingang der Anmerkungen der Kommission vom Mitgliedstaat zu veröffentlichen ist (Art. 17 leg. cit.). Da ein österreichischer Wiederherstellungsplan(entwurf) noch nicht

veröffentlicht wurde, kommt eine unmittelbare Anwendbarkeit der Bestimmungen der Renaturierungs-Verordnung, wie etwa des Art. 4 leg. cit., nach dessen Abs. 1 die Mitgliedstaaten nach Maßgabe des Plans „die Wiederherstellungsmaßnahmen [ergreifen], die erforderlich sind, um die Flächen der in Anhang I aufgeführten Lebensraumtypen, die sich nicht in einem guten Zustand befinden, in einen guten Zustand zu versetzen", nicht in Frage (Art. 4 leg. cit. sieht neben Verschlechterungsverboten und Verbesserungsgeboten auch die Möglichkeit einzelfallbezogener Ausnahmen vor). Abgesehen davon bleibt aber auf Art. 4 Abs. 12 leg. cit. hinzuweisen, wonach sich die Mitgliedstaaten „bemühen", spätestens bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung ihrer nationalen Wiederherstellungspläne die Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um eine erhebliche Verschlechterung des Zustands der Flächen, auf denen die in Anhang I aufgeführten Lebensraumtypen vorkommen und die sich in gutem Zustand befinden, zu verhindern, oder die erforderlich sind, um die näher genannten Wiederherstellungsziele zu erreichen. Wiewohl das geforderte „Bemühen" dem Mitgliedstaat offenkundig einen Ermessensspielraum einräumt, manifestiert sich darin nach Ansicht des erkennenden Gerichts auch bereits vor der Veröffentlichung des nationalen Wiederherstellungsplans ein öffentliches Interesse (nicht nur an der Erhaltung, sondern auch) an der Wiederherstellung der in Anhang I der Renaturierungs-Verordnung (in welchem sich auch der gegenständliche FFH-Lebensraumtyp „6510 – Magere Flachlandmähwiesen" findet) angeführten Lebensraumtypen.

Anlass für die Erlassung der Renaturierungs-Verordnung ist nach dessen Erwägungsgrund 12, dass „es der Union noch nicht gelungen ist, den Rückgang geschützter Lebensraumtypen und Arten mit Erhaltungswert für die Union aufzuhalten. Dieser Rückgang ist hauptsächlich auf die Aufgabe der extensiven Landwirtschaft, die Intensivierung der Bewirtschaftung, Veränderungen im Wasserhaushalt, Verstädterung und Umweltverschmutzung sowie auf eine nicht nachhaltige Forstwirtschaft und die Nutzung von Arten zurückzuführen. Zudem stellen invasive gebietsfremde Arten und der Klimawandel eine große und wachsende Bedrohung für die heimische Flora und Fauna in der Union dar". Die Renaturierungs-Verordnung dient der Gewährleistung der Erholung der biologischen Vielfalt und Widerstandsfähigkeit der Natur in der gesamten Union. Durch die Wiederherstellung von Ökosystemen wird auch ein Beitrag zur Erreichung der Klimaschutz- und Klimaanpassungsziele der Union geleistet (Erwägungsgrund 1). Denn intakte Ökosysteme erfüllen (auch für den Menschen) lebenswichtige Funktionen und unterstützen beim Kampf gegen die Klimakrise (etwa als Schutz bei Hitzewellen oder Überschwemmungen). Die Wiederherstellung von Ökosystemen und biologischer Vielfalt und die Bekämpfung des Klimawandels gehen folglich Hand in Hand (siehe auch Erwägungsgrund 16 der Renaturierungs-Verordnung). Auch in der EU-Biodiversitätsstrategie 2030 wird das Ziel festgelegt, dass die biologische Vielfalt in Europa zum Wohle der Menschen,

des Planeten, des Klimas und der Wirtschaft bis 2030 auf den Weg der Erholung gebracht werden soll.

Vor diesem Hintergrund ist auch das in den vorgenannten Rechtsakten und Strategien der EU bekräftigte öffentliche Interesse an der Erhaltung sowie Wiederherstellung natürlicher artenreicher Lebensraumtypen im Zuge der Interessenabwägung zu berücksichtigen.

IV.4.3.4. Nach den bisherigen Ausführungen ist im gegenständlichen Fall auch angesichts der überregionalen sowie unionalen Bedeutung des gegenständlichen Lebensraumtyps von einem stark erhöhten öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz auszugehen.

IV.4.3.5. Der Schädigung des gegenständlichen Naturhaushalts kommt eine gravierende Eingriffsintensität zu, da – neben punktuellen dauerhaften physischen Eingriffen (insb. durch die Transformatorstationen und die Untergrundbefestigung der PV-Modultische) – mit der Umsetzung des Vorhabens die langjährig gegebenen Standortbedingungen auf der Projektfläche erheblich verändert werden.

Die Realisierung des gegenständlichen Projekts, insb. der PV-Anlage mit einer Gesamtmoduloberfläche im Ausmaß von 28.654 m², wirkt sich erheblich auf die Belichtungs- und Feuchtigkeitsverhältnisse sowie mitunter die Temperaturen (unter den Modulen) aus. Dadurch werden die langjährig gegebenen Standortbedingungen maßgeblich zulasten der auf diese Bedingungen angepassten (lichtbedürftigen) Vegetation und Insektenfauna, insb. für die weniger anpassungsfähigen Arten, verändert, zumal diesen damit die Existenzgrundlage entzogen wird (dies ist auch bei den Orchideenvorkommen nicht auszuschließen). Der Umstand, dass das geänderte Mikroklima das Aufkommen anderer Pflanzenarten wiederum begünstigen kann und damit „nur" eine Artenverschiebung bewirke, ändert nichts daran, dass mit der Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens ein hochwertiges intaktes sowie jahrelang etabliertes Ökosystem, das zudem einen Bestandteil eines großflächigeren, überregional besonders bedeutsamen und unional schützenswerten Ökosystems darstellt, zum Nachteil der vorhandenen Arten(vielfalt) geändert wird.

IV.4.3.6. Zusammenfassend steht fest, dass am Erhalt der gegenständlichen artenreichen und hochwertigen Wiesenflächen als Bestandteil einer der letzten verbliebenen großflächigen Magerwiesenkomplexe in (Ober-)Österreich auch vor dem Hintergrund der naturschutzrechtlichen Vorgaben und naturschutzfachlichen Zielsetzungen auf EU-Ebene ein besonders hohes öffentliches Interesse am Natur- und Landschaftsschutz besteht.

Auf das Wesentliche zusammengefasst kann gesagt werden, dass das gegenständliche Biotop (der zusammenhängende Magerwiesenkomplex) von unschätz-

barem Wert für den Artenschutz ist, weil derartige Wiesenflächen aufgrund des jahrzehntelangen Rückgangs um mehr als 90 % besonders selten (geworden) sind und der weitere Rückgang insb. durch Änderung von Bewirtschaftungsformen und Verbauung rapide fortschreitet. Das gegenständliche Magerwiesenareal ist aufgrund seiner Qualität und Größe praktisch einzigartig und kann hinsichtlich der vorhandenen Artenvielfalt als ein natürliches Sortenarchiv bewertet werden, dessen Bewahrung im öffentlichen Interesse liegt. Jede noch so geringfügige Beeinträchtigung dieses Magerwiesenkomplexes stellt eine besondere Gefahr für die vorhandene (und wiederherzustellende) Biodiversität dar, dies insb. dann, wenn – wie hier – dem schützenswerten und großflächig zusammenhängenden Areal ein bereits etabliertes, qualitativ hochwertiges, sonst fehlendes „Puzzlestück" entnommen werden soll.

Der Beeinträchtigung des besonderes hohen öffentlichen Interesses durch das gegenständliche Vorhaben kommt angesichts der erheblichen Änderung bereits etablierter Standortbedingungen zulasten insb. der darauf spezialisierten Flora und Fauna ein überragendes Gewicht zu.

IV.4.4. Landschaftsbild:

IV.4.4.1. Der Störung des Landschaftsbilds kommt grundsätzlich eine sehr hohe Eingriffsintensität zu. Denn mit dem gegenständlichen Vorhaben (insb. Realisierung der PV-Anlage) wird dem bisherigen Bild einer kleinteilig strukturierten, im Projektbereich unbebauten Kulturlandschaft ein zusätzliches landschaftsfremdes, deutlich wahrnehmbares Element in Form einer großflächigen technischen Anlage hinzugefügt, was dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung der heimischen Natur und Landschaft in ihren Lebens- oder Erscheinungsformen geradezu zuwiderläuft. Wiewohl das Vorhaben mitunter als nachvollziehbare Erweiterung einer bereits bestehenden PV-Anlage wahrgenommen werden kann, überwiegt in optischer Hinsicht der Eindruck, dass sich sowohl im Nah- als auch im Fernbereich mit der flächigen Überbauung die vorhandene Bebauungsachse (Kraftwerk, zugehörige Anlagen, Freizeitgelände, etc.) zu Lasten der dieses peripher umgebenden, optisch „entschärfenden" naturnahen Kulturlandschaft erweitert, womit der im gegenständlichen Teilabschnitt der „Kraftwerksinsel" bisher durch die Projektfläche verbliebene Offenlandcharakter verloren geht. Mit dem Eingriff wird die „Kraftwerksinsel" optisch von der erweiterten Bebauungsachse in zwei Teile getrennt, was insb. aus Blickpunkten in der Luft und von erhabenen Standorten wahrnehmbar ist. Dieser ästhetisch nachteiligen Störung hin zu einer Überprägung eines bereits anthropogen vorbelasteten, aber bisher durch den umgebenden „Offenlandgürtel" optisch etwas „entschärften" Landschaftsbilds ist daher ein sehr hohes Gewicht zuzumessen.

Einer höheren Gewichtung steht entgegen, dass sich die Wahrnehmbarkeit des Eingriffs im Nahbereich auf die Nord-Süd-Sichtachse sowie in der Fernwirkung auf

Blickpunkte in der Luft sowie auf wenige erhabene Standorte südlich des Vorhabensbereichs, insb. auf niederösterreichischem Gebiet, beschränkt. Hinzu kommt der Umstand, dass die gegenständliche PV-Anlage aufgrund ihrer zur bestehenden PV-Anlage J angrenzenden Situierung vom Betrachter mitunter auch als nachvollziehbare Erweiterung der bereits vorhandenen Bebauung wahrgenommen werden kann.

IV.4.5. Nach diesen Ausführungen steht fest, dass die Intensität der Eingriffe in die einzelnen naturschutzrechtlichen Schutzgüter aufgrund der jeweiligen Umstände und Interessenlagen verschieden zu gewichten ist. Im Hinblick auf den Umfang und die Intensität des Eingriffs, und zwar konkret darauf, dass mit dem Vorhaben nicht nur in sämtliche Schutzgüter des § 14 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 idgF (Landschaftsbild, Naturhaushalt), sondern dabei auch jeweils – insb. im Falle des Naturhaushalts – gravierend eingegriffen wird, ist abschließend festzuhalten, dass der Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses am Natur- und Landschaftsschutz durch die Errichtung des gegenständlichen Projekts gesamtheitlich ein überragendes Gewicht zukommt.

Interessen an der Projektverwirklichung:

IV.4.6. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist die Formulierung der Interessen und das Vorbringen der dafür erforderlichen Behauptungen Sache des Konsenswerbers (vgl. VwGH 27.03.2000, 97/10/0149). Im vorliegenden Fall hat die mbP als Konsenswerberin öffentliche und private Interessen an der Realisierung des Projekts vorgebracht.

IV.4.7. Privates wirtschaftliches Interesse:

IV.4.7.1. Die mbP hat ein privates wirtschaftliches Interesse an der Durchführung des gegenständlichen Projekts dahingehend geltend gemacht, dass – neben der allgemeinen Ertragserzielungsabsicht – die konkrete Wahl der Projektfläche zahlreiche, u.a. die Gesamtkosten des Vorhabens minimierende wirtschaftliche Vorteile verbunden sind. Der gewählte Standort ermöglicht eine Einbindung der PV-Anlage in das Höchstspannungsnetz der APG über den in unmittelbarer Nähe gelegenen Einspeisepunkt beim Donaukraftwerk K__-E__. Die Kürze des notwendigen Kabelwegs hat die Minimierung von Übertragungsverlusten sowie die Erhöhung der Betriebssicherheit zur Folge. Durch die Nähe zum Kraftwerk kann die vorhandene Infrastruktur (Netzzugang, Schutz- und Leittechnik, Servicepersonal) genutzt werden und sind, da nicht auf die regionalen, überlasteten Netzebenen zugegriffen werden muss und folglich kein Netzausbau notwendig ist, zusätzliche mitunter kostenintensive Anpassungsmaßnahmen nicht erforderlich. Die Form und die Ausrichtung der PV-Anlage auf der Projektfläche entsprechen den Idealbedingungen. Hinzu kommt, dass sich die mbP Erkenntnisse aus dem Vergleich der – nach Projektverwirklichung insgesamt – vier Erzeugungsarten von

erneuerbarer Energie auf der „Kraftwerksinsel" (Stichwort: „Hybrid-Kraftwerk") für zukünftige Projekte erwartet. Angesichts dieser grundsätzlich nachvollziehbaren Argumente wird dem privaten wirtschaftlichen Interesse der mbP ein hohes Gewicht zugemessen.

IV.4.8. Öffentliches energiewirtschaftliches Interesse:

IV.4.8.1. Als öffentliches Interesse an der Projektumsetzung macht die mbP ein energiewirtschaftliches Interesse (am Ausbau von erneuerbaren Energien) geltend.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die österreichische Energieversorgung langfristig nicht (weiter) auf fossile Rohstoffe gestützt werden soll. Das Bestreben nach der Reduktion der Abhängigkeit von fossilen Rohstoffen gründet dabei vorwiegend auf der Einhaltung von diversen Zielvorgaben zum Zweck des Klimaschutzes (etwa Erreichung der Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens 2015, des Ziels der Europäischen Union, den Bruttoendenergieverbrauch der Union bis 2030 zu einem Anteil von mindestens 42,5 % durch erneuerbare Energie zu decken, und der Klimaneutralität Österreichs bis 2040) sowie auf der im Februar 2022 hinzugekommenen geopolitischen Komponente der russischen Invasion in die Ukraine, infolge derer die europäischen Mitgliedstaaten, allen voran Österreich aufgrund seiner damals gravierenden Abhängigkeit von russischem Erdgas, den Ausbau von erneuerbaren Energien als Alternative zu (russischen) fossilen Rohstoffen verstärkt vorantreiben (wollen). Dies hat als zusätzlicher treibender Faktor zur Erlassung mehrerer Regelwerke in den letzten Jahren geführt, auf Grundlage derer der Ausbau von Energien aus erneuerbaren Quellen weiter gefördert bzw. die dafür notwendigen Genehmigungsverfahren beschleunigt und erleichtert werden (EAG, EU-BeschleunigungsV, RED III bzw. § 34a Oö. NSchG 2001, Renaturierungs-Verordnung).

Eine solche „Erleichterung" in Genehmigungsverfahren ist die, für Zwecke einer Interessenabwägung im Anwendungsbereich des Unionsumweltrechts festgelegte (widerlegbare) Annahme, dass u.a. die Planung, der Bau und der Betrieb von Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen im überwiegenden bzw. im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Diese (widerlegbare) gesetzliche Annahme wird in § 34a Oö. NSchG 2001 ausschließlich für Interessenabwägungen betreffend Eingriffe in Europaschutzgebiete oder in die Artenschutzbestimmungen festgelegt, weshalb eine unmittelbare Anwendbarkeit in anderen, vom Anwendungsbereich des Oö. NSchG 2001 erfassten (nationalen Schutz-)Gebieten scheitert.

Aus den obigen Ausführungen ergibt sich, dass sich die Gesetzgebung hinsichtlich des Ausbaus von erneuerbaren Energien in den letzten Jahren sowohl quantitativ

als auch qualitativ intensiviert hat. Die insb. durch die diversen Klimaschutzziele, deren Fristvorgaben immer näher rücken, und (auch) durch die aktuelle geopolitische Situation veranlasste, legistische Tätigkeit belegt sohin eine vehemente Forcierung des Ausbaus von erneuerbaren Energien. Im Zuge dieser legistischen „Offensive" wurde mit der am 19. Juli 2024 in Kraft getretenen Oö. Natur- und Landschaftsschutzrechtsnovelle 2024 mitunter maßgeblich in die Interessenabwägung in Genehmigungsverfahren eingegriffen, um die Bedeutung des gegenständlichen öffentlichen Interesses hervorzuheben; und zwar normierte der Oö. Landesgesetzgeber für die Wertentscheidungen in besonders schutzwürdigen Gebieten (Europaschutzgebieten) zugunsten von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien eine bestimmte (widerlegbare) hohe Gewichtung des öffentlichen Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien.

IV.4.8.2. Nach Ansicht des erkennenden Gerichts ist diese auf unionsrechtliche Vorgaben zurückgehende, in § 34a Oö. NSchG 2001 normierte gesetzliche Vermutung des überragenden öffentlichen Interesses im Rahmen von Interessenabwägungen bei Eingriffen in andere, weniger streng geschützte Gebiete bzw. Eingriffe außerhalb eines Schutzgebiets – wie im gegenständlichen Fall – zwar mangels gesetzlicher Anordnung nicht unmittelbar anzuwenden, aber zumindest wertend in die rechtliche Beurteilung im Hinblick auf die Gewichtung des öffentlichen Interesses am Ausbau von erneuerbaren Energien betreffend die gegenständliche PV-Anlage einfließen zu lassen (vgl. LVwG Oö. 07.08.2024, GZ: LVwG-552949/2/Kü/GSc; so auch LVwG 20.06.2025, GZ: LVwG-553127/14/BeH/DaE und LVwG-553128/13/BeH/DaE). Für diese Auslegung sprechen auch Art. 6 und ErwG 38 der Renaturierungs-Verordnung, die die Annahme eines überragenden Interesses auch für Eingriffe zum Ausbau erneuerbarer Energien außerhalb von Schutzgebieten unter dem Vorbehalt der Alternativenprüfung (die von den Mitgliedstaaten auch durch eine Umweltprüfung bzw. Umweltverträglichkeitsprüfung ersetzt werden kann) festlegen.

Nach diesen Ausführungen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass dem öffentlichen energiewirtschaftlichen Interesse an der Realisierung des gegenständlichen Projekts auch angesichts seines erheblichen Beitrags zur (regionalen) Energiewende ein überragendes Gewicht zukommt. Den zuvor genannten, hier nicht unmittelbar anwendbaren Bestimmungen ist jedoch zu entnehmen, dass die gesetzliche Annahme des überragenden Interesses auch widerlegt werden kann, und zwar etwa gemäß § 34a Abs. 2 Oö. NSchG 2001 dann, wenn „es eindeutige Belege dafür gibt, dass diese Projekte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, die nicht abgemildert oder ausgeglichen werden können". Hinzu kommt, dass beim – für diese gesetzliche Annahme relevanten – Bewilligungstatbestand des § 24 Abs. 4 Z 2 Oö. NSchG 2001 die Prüfung von weniger schädlichen Alternativen (anders als bspw. im vorliegenden Fall) vorgesehen ist. Nach Ansicht des erkennenden Gerichts sind bei der – oben dargelegten – wertenden Berücksichtigung der gesetzlichen Annahme des überragenden

öffentlichen Interesses auch die damit in Zusammenhang stehenden Regelungen (Widerlegbarkeit, Alternativenprüfung) bei der gegenständlichen Gewichtung des öffentlichen Interesses wertend einfließen zu lassen, um außerhalb von Europaschutzgebieten geplante, sohin nach einer anderen Systematik (wie hier § 14 Oö. NSchG 2001) zu prüfende Eingriffe nicht ungerechtfertigt durch eine isolierte Beachtung der gesetzlichen Annahme des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien gegenüber Eingriffen in Europaschutzgebiete besserzustellen.

IV.4.8.3. Im vorliegenden Fall ergibt sich aus dem Sachverhalt, dass der mit dem gegenständlichen Projekt beabsichtigte Ausbau einer erneuerbaren Energiequelle auch auf anderen, naturschutzfachlich weniger wertvollen (Wiesen-)Flächen auf der „Kraftwerksinsel", die trotzdem die Nutzung der durch die Standortwahl bedingten zahlreichen (wirtschaftlichen) Vorteile ermöglichen (Einbindung beim Kraftwerk, Nutzung der bestehenden Infrastruktur, etc.), möglich wäre. Wiewohl in diesem Fall der technische Aufwand sowie die Kosten für die Anbindung an den Einspeisepunkt (durch den längeren Kabelweg mit einem notwendigen größeren Durchmesser) etwas höher wären (bspw. auch infolge der zusätzlichen Querung eines Gehölzbestands), besteht in der Wahl einer umliegenden Wiesenfläche, auf der (noch) keine etablierte Artenvielfalt besteht, eine zumutbare, jedenfalls naturverträglichere Alternative. Hinsichtlich der für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen zur Verfügung stehenden geeigneteren Standorte (auch in einem Umkreis von 5 km zum Umspannwerk) kann auch auf die Ausweisungen in der Oö. PV-Strategie hingewiesen werden. Dem öffentlichen energiewirtschaftlichen Interesse am gegenständlichen Projekt ist daher nach Ansicht des erkennenden Gerichts gesamtheitlich kein überragendes, sondern ein sehr hohes Gewicht zuzumessen.

IV.4.9. Öffentliches Interesse an der Raumplanung:

IV.4.9.1. Hinsichtlich der vorgebrachten öffentlichen Interessen an der (über-) örtlichen Raumplanung wird auf die höchstgerichtliche Judikatur hingewiesen, wonach ein Flächenwidmungsplan (oder eine sonstige Raumplanung) durch eine Widmung als Bauland die naturschutzbehördliche Bewilligung nicht vorwegnimmt. Bei Bestehen einer entsprechenden Flächenwidmung bzw. eines rechtswirksamen Raumordnungsplanes ist zwar eine dieser Widmung entsprechende Bebauung und Nutzung als im öffentlichen und nicht bloß im privaten Interesse gelegen zu beurteilen. Eine solche Widmung bewirkt jedoch nicht, dass bei der von der Naturschutzbehörde vorzunehmenden Interessenabwägung von vornherein und bindend von einem Überwiegen der Interessen an der Ausführung des Projekts auszugehen wäre (vgl. VwGH 09.08.2006, 2004/10/0235, mwN). Die Gewichtung dieses öffentlichen Interesses in der im konkreten Fall gegebenen Ausprägung und die Abwägung gegenüber dem öffentlichen Interesse am Schutz der Natur bleibt

der Naturschutzbehörde vorbehalten (vgl. VwGH 09.08.2006, 2004/10/0235, mwN).

Im vorliegenden Fall ist das Projekt zur Gänze auf einer Teilfläche des Grundstücks Nr. aaa situiert, die im geltenden Flächenwidmungsplan der Gemeinde – trotz (rechtlich nicht verbindlicher) Ausweisung als Ausschlusszone in der Oö. PV-Strategie – als Grünland-Sonderausweisung Photovoltaikanlage ausgewiesen ist. Das Projekt entspricht sohin der Flächenwidmung, weshalb dem öffentlichen raumordnungsrechtlichen Interesse ein hohes Gewicht zukommt.

IV.4.10. Soweit die mbP private und öffentliche Interessen an der Umsetzung der Ausgleichswiesenflächen geltend macht, bleibt darauf hinzuweisen, dass es sich dabei unzweifelhaft um Ausgleichsmaßnahmen iSd § 14 Abs. 3 und 4 Oö. NSchG 2001 handelt. Denn eine Ausgleichsmaßnahme bezweckt nicht, negative Auswirkungen am Projektstandort abzumildern oder zu minimieren, sondern andernorts einen Ausgleich für den Verlust an Natur am Projektstandort zu schaffen. Im Gegensatz zu einer Auflage, die die Genehmigungsfähigkeit des Projekts überhaupt erst ermöglicht, sollen Ausgleichsmaßnahmen lediglich die Kompensation der negativen Auswirkungen eines grundsätzlich genehmigungsfähigen Projekts bewirken. Angesichts dessen sind Ausgleichsmaßnahmen nicht in die Interessenabwägung betreffend die Genehmigungsfähigkeit des Projekts, dessen Auswirkungen andernorts ausgeglichen werden sollen, einzubeziehen (siehe zur Ersatzaufforstung gemäß § 18 Abs. 2 ForstG 1975 etwa VwGH 27.09.2018 Ra 2015/06/0057), weshalb sich ein näheres Eingehen auf die Ausgleichsflächen insoweit erübrigte.

IV.4.11. Zusammengefasst kommen den von der mbP vorgebrachten privaten und öffentlichen Interessen unterschiedliche Gewichtungen zu. Das stärkste, für die Projektrealisierung geltend gemachte Interesse ist das öffentliche energiewirtschaftliche Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien, weshalb die Interessen am gegenständlichen Vorhaben gesamtheitlich mit einer sehr hohen Gewichtung gewertet werden.

IV.4.12. Abwägung der gewichteten Interessen:

IV.4.12.1. Nach den obigen Ausführungen ist das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz mit einer überragenden Gewichtung zu berücksichtigen. Dieses öffentliche Interesse wird von den dazu geltend gemachten privaten und öffentlichen Interessen der mbP, die insgesamt als sehr hoch zu gewichten sind, nicht überwogen. Im Sinne der gesetzlichen Bestimmung des § 14 Abs. 1 Z 2 Oö. NSchG 2001 ist die naturschutzbehördliche Bewilligung nur bei Überwiegen der öffentlichen oder privaten Interessen am Vorhaben gegenüber dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zu erteilen. Die dargelegte Interes-

sensabwägung hat dieses Ergebnis nicht gebracht, weshalb der gegenständlichen Beschwerde stattzugeben und die beantragte Bewilligung zu versagen ist.

IV.4.12.2. Abschließend zu den bisherigen Ausführungen betreffend die Gewichtung der Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses am Natur- und Landschaftsschutz und der privaten und öffentlichen Interessen an der Umsetzung des Projekts sollen folgende, für das – aus Sicht der mbP negative – Ergebnis der Interessenabwägung entscheidungswesentliche Erwägungen festgehalten werden:

Im vorliegenden Fall soll eine Freiflächen-PV-Anlage in der Nähe zum Donaukraftwerk K__-E__ angrenzend an eine bereits bestehende PV-Anlage errichtet werden, was unbestritten im öffentlichen Interesse am Ausbau von erneuerbaren Energien liegt und angesichts der vorhandenen Infrastruktur aus energiewirtschaftlicher Sicht auch nachvollziehbar ist und sinnvoll erscheint. Wiewohl das Bemühen der mbP am möglichst naturverträglichen Ausbau alternativer Energieerzeugung nicht in Abrede gestellt wird, hat sich die Projektierung bereits früh – mitunter bedingt durch die fachlichen Ausführungen im behördlichen Vorverfahren – auf eine Wiesenfläche konzentriert, die aufgrund ihrer etablierten Artenvielfalt und ihrer Zugehörigkeit und ihres qualitatives Beitrags zu einem überregional besonders wertvollen, in dieser Ausdehnung äußerst seltenen Magerwiesenkomplex und unional bedeutsamen Lebensraumtyp eine derart hohe naturschutzfachliche Wertigkeit aufweist, dass das öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien im konkreten Einzelfall – auch im Hinblick auf das Vorhandensein naturverträglicherer Alternativen, worauf bei der Gewichtung dieses Interesses im Lichte der unionsrechtlichen Vorgaben zur wertend berücksichtigten gesetzlichen Annahme der überragenden Bedeutung (ausnahmsweise) Bedacht zu nehmen war – das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz nicht zu überwiegen vermag. Eine gegenläufige Entscheidung im vorliegenden Fall würde zudem den sich in Rechtsakten der EU und zukünftig auch in Rechtsakten des Bundes und der Bundesländer (Wiederherstellungsplan, Verordnungen zu Ausschlusszonen für PV-Anlagen, etc.) manifestierten Bestrebungen, den in den letzten Jahrzehnten vorangeschrittenen Rückgang lebensnotwendiger Ökosysteme aufzuhalten und derartige Ökosysteme insb. flächig wiederherzustellen, maßgeblich konterkarieren; dies insb. im vorliegenden ganz besonderen Fall aufgrund der maßgeblichen Schädigung einer Fläche, deren Bedeutung für den überregionalen Artenschutz unschätzbar erscheint. Es ist an dieser Stelle daran zu erinnern, dass die Wechselwirkungen zwischen Pflanzenarten, spezialisierten Insektenarten und Vögeln und anderen Tieren, denen diese Insekten als Nahrung dienen, für die Aufrechterhaltung des Ökosystems unerlässlich sind und Wiesenbiotope wie das vorliegende kaum mehr existieren, und ein weiterer Rückgang (der bislang nicht abgeschlossen ist) dazu führen wird, dass sie in Bälde überhaupt nicht mehr existieren werden. Vor diesem Hintergrund kann die Schädigung einer Wiesenfläche wie der gegenständlichen, die aufgrund ihrer vorhandenen Artenvielfalt und ihres Entwicklungspotenzials

einen qualitativ hochwertigen Bestandteil eines großflächigen, gefährdeten Lebensraumtyps darstellt, nicht zugunsten der Errichtung einer – mitunter auch anderswo, auf einer naturschutzfachlich weniger wertvollen Wiesenfläche realisierbaren – Freiflächen-PV-Anlage bewilligt werden.

IV.4.12.3. Zu diesem Ergebnis gelangt man nach Ansicht des erkennenden Gerichts selbst dann, wenn man dem öffentlichen energiewirtschaftlichen Interesse an der gegenständlichen PV-Anlage entgegen den obigen Ausführungen zugunsten der mbP ein überragendes Gewicht zumessen würde, etwa wenn man davon ausginge, dass – im Rahmen einer wertenden Berücksichtigung bspw. des (nicht unmittelbar anwendbaren) § 34a Abs. 2 zweiter Satz Oö. NSchG 2001 – nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt durch die projektierten ökologischen Begleitmaßnahmen (Ausgleichsflächen) ausgeglichen werden könnten, wiewohl diese – wie bereits dargelegt – im Rahmen der Bewilligungsfähigkeit des ausgleichspflichtigen Vorhabens außer Betracht zu bleiben haben. Denn diesfalls wäre nach Ansicht des erkennenden Gerichts das öffentliche Interesse am Erhalt des für den Artenschutz unbedingt erforderlichen, vom Aussterben bedrohten bzw. (stark) gefährdeten Biotops weiterhin höher zu werten. Und selbst wenn man von einer Gleichwertigkeit des öffentlichen Interesses am Natur- und Landschaftsschutz und der privaten und öffentlichen Interessen am gegenständlichen Projekt ausginge, wäre die beantragte Bewilligung mangels Überwiegens der Interessen am Vorhaben zu versagen.

Abgesehen davon kann von einem (ausreichenden) Ausgleich nach Ansicht des erkennenden Gerichts aber ohnehin nicht gesprochen werden, da aufgrund des vielfältigen Artenspektrums an Gefäßpflanzen auf der Projektfläche unklar bleibt, ob alle diese Pflanzen auf den Ausgleichsflächen aufkommen bzw. anwachsen und sich dort ansiedeln werden. Dabei ist besonders auf die geschützten bzw. vom Aussterben bedrohten Orchideenarten hinzuweisen, die offenkundig nicht jedes Jahr oberirdische Pflanzenteile ausbilden, weshalb auch diesfalls unklar bleibt, ob im aufzubringenden Wiesendrusch der „Spenderflächen" (insb. der Projektfläche) Samenmaterial dieser Pflanzen vorhanden ist. Wiewohl aus fachlicher Sicht bei fachkundiger Betreuung die Möglichkeit besteht, auf den Ausgleichsflächen dem Vorhabensbereich entsprechende Standortbedingungen und Artenzusammensetzungen zu etablieren, ist die Entwicklung der Ausgleichsflächen mit nicht abschätzbaren Unsicherheiten behaftet, etwa weil die Flächen vorbereitet werden müssen und bei diesem Vorgang die Gefahr der Einschleppung von Neophyten in den dann vulnerablen Boden gegeben ist.

Abgesehen von diesen (zwar mit Unsicherheiten behafteten, aber durchaus gegebenen) Erfolgswahrscheinlichkeiten bleibt zu betonen, dass der Rückgang derartiger Biotope wie auf der Projektfläche bzw. im überregionalen Magerwiesenkomplex mit erheblicher Geschwindigkeit vorangeschritten ist und weiter voranschreitet, was bereits dazu geführt hat, dass die betroffenen Biotoptypen

vom Aussterben bedroht bzw. zumindest (stark) gefährdet sind. Mit der Realisierung des gegenständlichen Vorhabens wäre ein weiteres „Puzzlestück" eines intakten und besonders wertvollen Ökosystems verloren, das erst in fünf bis zehn Jahren ausgeglichen werden würde, sofern die ökologischen Begleitmaßnahmen erfolgreich umgesetzt werden können und zwischenzeitig nicht bereits weitere Flächen des Magerwiesenareals auf der „Kraftwerksinsel" durch Verbauung, etc. verschwunden sind.

Angesichts des Umstands, dass das Schicksal der Ausgleichsflächen gewissen hypothetischen Entwicklungen unterliegt und – selbst bei Erfolg – zudem einige Jahre vergehen werden (bis die Flächen den qualitativen Zielzustand der im Vorhabensbereich bestehenden Artenvielfalt aufweisen), in denen die Standortbedingungen und das intakte Ökosystem mit seinem Artenspektrum auf der Projektfläche der Natur aber nicht mehr zur Verfügung stehen, kann nach Ansicht des erkennenden Gerichts nicht davon gesprochen werden, dass der infolge Errichtung der Anlage unmittelbar eintretende Verlust an Artenvielfalt auf der Vorhabensfläche durch den Versuch der Anlage qualitativ vergleichbarer Wiesenflächen ausgeglichen werden kann. Dies insb. vor dem Hintergrund, dass es im bestehenden zusammenhängenden Lebensraum des überregionalen Magerwiesenkomplexes zu einer (sowohl räumlichen als auch zeitlichen) Lücke kommt, die allenfalls in zeitlicher Hinsicht erst nach einem zumindest fünfjährigen Zeitraum allenfalls geschlossen werden kann. Die durch die Bebauung verursachte Zerschneidung des Magerwiesenareals in einen östlichen und westlichen Teil auf der „Kraftwerksinsel" findet durch die projektierten ökologischen Begleitmaßnahmen jedenfalls keinen Ausgleich.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass auch bei Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahmen angesichts der Erfolgswahrscheinlichkeiten sowie des Ausbleibens einer unmittelbaren Ausgleichswirkung für einen ohnehin im massiven Rückgang begriffenen Biotoptyp nicht von einem überragenden energiewirtschaftlichen Interesse am gegenständlichen Vorhaben auszugehen wäre, zumal die nachteiligen Auswirkungen nicht ausreichend ausgeglichen werden können. Selbst wenn man von einem ausreichenden Ausgleich und damit von einem überragenden energiewirtschaftlichen Interesse am Projekt ausginge, würde dieses das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz – sogar bei Annahme ihrer Gleichwertigkeit – nicht überwiegen, weshalb die Bewilligung gemäß § 14 Abs. 1 letzter Satz Oö. NSchG 2001 zu versagen ist.

Im Ergebnis war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl